



Kanton Aargau  
Gemeinde Münchwilen

Exemplar zur kant. Vorprüfung / Mitwirkung

# Änderung der Bau- und Nutzungsordnung

Antrag an die Gemeindeversammlung

## Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Gemäss § 15 BauG

---

Mitwirkung vom Datum... bis Datum...

Vorprüfungsbericht vom Datum...

Öffentliche Auflage vom Datum... bis Datum...

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am Datum...

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber/in

Genehmigungsvermerk:

**Lesehilfe zur Synopse:**

Standardtext:	Bestehende Textpassagen
Grüner Text:	Neuer Text, Änderungen und Ergänzungen
Roter Text gestrichen:	<del>Streichungen am bestehenden Text</del>
Blau kursiv:	<i>Erläuterungen zu den Änderungen und Ergänzungen</i>
Gelb markiert:	Noch anzupassen/überprüfen

**Bearbeitung**

PLANAR AG für Raumentwicklung  
Gutstrasse 73, 8055 Zürich  
Tel 044 421 38 38  
www.planar.ch, info@planar.ch

Oliver Tschudin  
Astrid Müller

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich und übergeordnetes Recht</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Raumplanung</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Zonenvorschriften</b>	<b>9</b>
3.1	Bauzonen	9
3.2	Landwirtschaftszone	20
3.3	Schutzzonen	21
3.4	Überlagerte Schutzzonen	25
3.5	Schutzobjekte	27
3.6	Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG	32
3.7	Gefahren- und Überflutungszonen	32
<b>4</b>	<b>Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung</b>	<b>35</b>
<b>5</b>	<b>Baubegriffe und Messweisen</b>	<b>35</b>
5.1	Störmass von Betrieben	35
5.2	Arealüberbauungen	36
5.3	Nettoladenfläche	36
5.4	Abstände	36
5.5	Höhen	36
<b>6</b>	<b>Bauvorschriften</b>	<b>37</b>
6.1	Baureife und Erschliessung	37
6.2	Technische Bauvorschriften	38
6.3	Wohnhygiene	39
6.4	Ausstattung	40
<b>7</b>	<b>Schutzvorschriften</b>	<b>42</b>

7.1	Ortsbild- und Denkmalschutz	42
7.2	Umweltschutz	45
<b>8</b>	<b>Vollzug und Verfahren</b>	<b>46</b>
<b>9</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>47</b>
<b>Anhang 1</b>		<b>49</b>
<b>Anhang 2</b>		<b>55</b>

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## 1 Geltungsbereich und übergeordnetes Recht

### § 1

*Anpassung gemäss M-BNO*

#### *Geltungsbereich*

- <sup>1</sup> Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht.
- <sup>2</sup> Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens.
- <sup>3</sup> Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- <sup>4</sup> Der Bauzonenplan im Massstab 1:2'500 und der Kulturlandplan im Massstab 1:5'000 sind integrierende Bestandteile dieser BNO. Sie können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Allfällige Reproduktionen dienen lediglich der Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.

### § 2

#### *Übergeordnetes Recht*

- <sup>1</sup> Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hierzu ergangene Entscheide bleiben vorbehalten.  
~~2 Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im kantonalen Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) und der kantonalen Verordnung zum Baugesetz (ABauV bzw. BauV). Einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts gibt das kantonale Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR).~~

*Anpassung gemäss M-BNO*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## 2 Raumplanung

### § 3

#### *Planungsgrundsätze*

*Ergänzung gemäss M-BNO*

- <sup>1</sup> Der Siedlungsausba und die Siedlungsentwicklung nach innen haben in den nachgeordneten Planungs- und Bewilligungsverfahren besondere Rechnung zu tragen hinsichtlich:
  - der qualitätsvollen Quartierstrukturen, namentlich im Ortskern,
  - der Aufwertung von Aussenräumen,

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

- der Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen in Mischzonen.

<sup>2</sup> Überbauungen sind sorgfältig zu gestalten und zu strukturieren.

<sup>3</sup> Die Strassenräume sind attraktiv, bedürfnisgerecht und vielfältig nutzbar zu gestalten.

<sup>4</sup> Die Landschaft ist in ihrer Eigenheit zu erhalten und aufzuwerten. Die Naherholungsräume sowie deren umweltschonende Erreichbarkeit sind zu fördern.

<sup>45</sup> Eine ausreichende Verkehrsqualität und die Verkehrssicherheit sind zu schaffen und zu erhalten. Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs sowie die Rad- und Fusswegverbindungen sind zu fördern.

### § 4

#### Gestaltungspläne

<sup>1</sup> Bei der Erstellung eines Gestaltungsplans durch Private sind die ortsspezifischen Rahmenbedingungen bezüglich Ablauf und Inhalte vorgängig mit der Gemeinde abzusprechen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann qualitätsfördernde Verfahren (z.B. ein geeignetes Varianzverfahren) verlangen.

### § 5

*Umformulierung gemäss M-BNO*

#### Gestaltungsplanungpflcht

<sup>1</sup> Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger ~~Erschliessungs- oder~~ Gestaltungsplan vorliegt.

### § 6

#### Gestaltungspläne "Biffigstrasse" und "Lienechtweg"

<sup>1</sup> Für die Gestaltungsplangebiete "Biffigstrasse" und "Lienechtweg" gelten folgende Ziele:

- Es ist eine qualitativ hochwertige Wohnüberbauung anzustreben
- Es ist eine gute Einordnung und Gestaltung der Bauten und Anlagen unter Berücksichtigung des Strassen-, Quartier- und Landschaftsbildes zu gewährleisten
- Das Spektrum der angebotenen Wohnungen und zugehörigen Einrichtungen hat zu einem angemessenen Anteil die Bedürfnisse verschiedener Generationen abzudecken, namentlich in Bezug auf die Wohnungsgrösse und -ausstattung, interne Erschliessung sowie Gemeinschafts- und Aussenräume.
- Es sind gemeinschaftliche, attraktive Aussenräume zu schaffen (Freiraumkonzept)
- Die Erschliessung muss möglichst flächensparend erfolgen; die Parkierung hat mit Ausnahme der Besucherparkplätze unterirdisch zu erfolgen.
- Es ist aufzuzeigen, wie bei einer etappierten Realisierung mit den Zwischenständen umgegangen wird.

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

- Durch ein Energiekonzept ist eine rationelle Energienutzung sicherzustellen
  - Im Rahmen des Gestaltungsplanes ist nachzuweisen, dass das Richtprojekt Art. 30 LSV einhält.
- <sup>2</sup> Wenn mittels eines Gesamtkonzeptes nachgewiesen werden kann, dass die Ziele gemäss Abs. 1 erreicht werden, kann der Gemeinderat auf die Erarbeitung eines Gestaltungsplans verzichten.

*Nicht immer ist ein Gestaltungsplan das einzige richtige Instrument, um eine gute, gesamtheitliche Lösung für ein Areal zu erreichen – es gibt Situationen, in denen die festgelegten Ziele auch mit einer Arealüberbauung erreicht werden können. Mit dem Abs. 3 wird dem Gemeinderat die Möglichkeit gegeben, anstelle eines Gestaltungsplans eine Arealüberbauung zu erlauben. Dank der Festlegung als Gestaltungsplangebiet ist trotzdem sichergestellt, dass eine gesamtheitliche Lösung erarbeitet und nicht Einzelbauvorhaben auf diesen Flächen erstellt werden.*

## § 7

### Gestaltungsplan "Dorfwiese"

<sup>1</sup> Für den Gestaltungsplan "Dorfwiese" gelten folgende Ziele:

- Es ist eine ortstypische Bebauung unter Einhaltung grosszügiger Freiräume anzustreben
- Die angestrebte Nutzung ist in grösseren Volumina zu sammeln, um mehr gemeinschaftliche Freiräume zu erhalten
- Die Freiräume bestehen aus hofartigen Innenbereichen sowie ergänzenden Baumgärten
- Die Erschliessung muss möglichst flächensparend erfolgen. Die Parkierung hat mit Ausnahme der Besucherparkplätze unterirdisch zu erfolgen
- Es ist aufzuzeigen, wie bei einer etappierten Realisierung mit den Zwischenständen umgegangen wird
- Mit einem Energiekonzept ist eine rationelle Energienutzung sicherzustellen
- Es ist eine gute Durchwegung des Areals und eine gute Anbindung an das übergeordnete Rad- und Fusswegnetz sicherzustellen
- Die Sichtbeziehung zwischen Eikerberg und Sisslerfeld ist zu bewahren
- Die bereits getätigten Erschliessungen und Werkleitungen sind im Gestaltungsplan zu berücksichtigen

<sup>2</sup> Als Basis für den Gestaltungsplan ist ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen.

*Die Gestaltungsplanpflicht Dorfwiese entspricht, gemeinsam mit der Spezialzone Dorfwiese, der Umsetzung des RELs. Dieses sieht vor, dass im zentralen Bereich der Dorfwiese eine Lösung zu suchen ist, die sowohl eine bauliche Entwicklung dieser zentralen Lage ermöglicht, aber auch eine weitestgehende Freihaltung dieses zentralen Grünraums gewährleistet. Die Qualitäten der Dorfwiesen für die dörfliche Identität sowie die Gewährleistung von Sichtbeziehungen zum Ortskern sind ortsbaulich zu sichern.*

*Im Rahmen der "Baulandumlegung Dorf" wurden Erschliessungsanlagen skizziert und mittlerweile auch teilweise realisiert (Werkleitungen im Schulweg). Diese sind weiterhin zu nutzen und daher im GP entsprechend zu berücksichtigen.*

**Änderungen an der BNO 2014****Erläuterungen****§ 8**Weitere Planungsinstrumente

- <sup>1</sup> Die Inventare und Grundlagenpläne dienen zur Orientierung über bestehende Verhältnisse.
- <sup>2</sup> Weitere Planungsinstrumente wie Richtpläne, Konzepte und Leitbilder zu einzelnen Sachbereichen wie Siedlung, Verkehr, Energie, Freiraumgestaltung, Natur und Landschaft usw. oder für bestimmte Gebiete, dienen als Grundlagen und zur Orientierung über Planungsziele.
- <sup>43</sup> Die zusätzlichen Planungsinstrumente werden vom Gemeinderat angeordnet. Sie sind behördenverbindlich und haben für das betroffene Grundeigentum keine direkte Rechtswirkung. Sie sind in die Beurteilung von Bauvorhaben zwecks Auslegung der Vorschriften der BNO beizuziehen und dienen zur Vorbereitung der Sondernutzungsplanung.

*Ergänzung gemäss M-BNO*

*Will die Gemeinde weitere eigene Planungsinstrumente wie Leitbild, Masterplan, Entwicklungsrichtplan, Strukturplan, Richtkonzept, kommunaler Richtplan, Landschaftsentwicklungskonzept usw. für die Behörden verbindlich vorschreiben, hat sie in der BNO die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen.*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## 3 Zonenvorschriften

## 3.1 Bauzonen

## § 9

Bauzonen Messwerte

Die Nomenklatur wird an die M-BNO angepasst (Arbeitszone statt Industriezone etc.)

<sup>1</sup> Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus: ~~Für die einzelnen Bauzonen gelten folgende Masswerte:~~

Zonenbezeichnung	Abkürzung	Farbe	Vollgeschosse max.	Talseitig gemessene (traufseitige) Fasadenhöhe <del>Gebäudehöhe</del> max. [m]	Gesamthöhe <del>Füssthöhe</del> max. [m]	kleiner Grenzabstand mind. [m]	grosser Grenzabstand mind. [m]	Mehrlängenzuschlag ab Gebäudelänge ... [m]	Gebäuelänge max. [m]	Empfindlichkeitsstufe	Zonenvorschriften
Dorfkernzone <u>1</u>	DK1	braun	(2)	(8)	(11)	(4)	(8)	(25)	(40)	III	§10/11
Dorfkernzone <u>2</u>	DK2	hellbraun	(2)	(8)	(11)	(4)	(8)	(25)		III	§ 10/12
Spezialzone Dorfwiese	SpD	Braun schraffiert	(2)	(8)	(11)	(4)	(8)	(25)		III	§ 13
Wohnzone 2-geschossig	W2a	gelb	2	<del>7</del> 8	<del>10.5</del> 11.5	4	8	12	20	II	§ <del>5</del> 14
Wohnzone 2-geschossig	W2b	rot	2	<del>7</del> 8	<del>10.5</del> 11.5	4	8	12	25	II	§ <del>6</del> 15
Wohnzone 3-geschossig	W3	rosa	3	10	13.5	5	10	35	45	II	§ <del>8</del> 16
Spezialzone "Dell"	SpD	violett	2	<del>7</del> 8	<del>10.5</del> 11.5	4	8	35	40	III	§ <del>9</del> 17

Wohn- und <del>Arbeitszone</del> <del>Gewerbezone</del> -2-geschossig	<del>WA2</del> <del>WG2</del>	rot, schraffiert	2	8	11	4	8	25	40	III	<del>§7</del> 18
<del>Arbeitszone II</del> <del>Industriezone</del>	<del>AIII</del>	hellblau	°	15* 20	°	1/3 der Gebäudehöhe			°	IV	<del>§12</del> 19
<del>Arbeitszone</del> <del>Industriezone</del> -Sisslerfeld	IS	blau	°	(35) <sup>1/2</sup>	°	(1/3 H) / (6)			°	IV	<del>§13</del> 20
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OE	grau	°	°	°	°	°	°	°	II	<del>§14</del> 21
Grünzone	Gr	ocker	-	-	-	-	-	-	-	-	<del>§22</del> 23a
<del>Spezialzone "Bustelbach"</del>		<del>dunkelgrün</del>	-	-	-	-	-	-	-	-	<del>§14</del>
<del>Uferschutzzone</del>	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	<del>§15</del>

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

- <sup>2</sup> Die mit " o " bezeichneten Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest. Die mit " --- " versehenen Masse finden in den jeweiligen Zonen keine Anwendung.
- <sup>3</sup> Das mit " \* " bezeichnete Mass gilt für die Parzelle Nr. 89 (maximale ~~Gebäudehöhe~~ Fassadenhöhe 15 m). Im Übrigen gilt für die Industriezone eine maximale ~~Gebäudehöhe~~ Fassadenhöhe von 20 m.
- <sup>4</sup> Die in Klammern dargestellten Masse gelten ~~bei Neubauten~~ als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Richtwert bewilligen, falls der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.
- <sup>5</sup> In den im Bauzonenplan dargestellten, lärmvorbelasteten Flächen gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
- <sup>6</sup> ~~Bei Hauptgebäuden am Hang dürfen Abgrabungen entlang der talseitigen Fassade maximal 60 % der Gebäudelänge betragen.~~
- <sup>67</sup> Wenn das massgebende Terrain ein Gefälle von ≤ 10 % aufweist, gilt bei Gebäuden mit Attikageschoss für die Fassadenhöhe das Mass der Gesamthöhe.
- <sup>78</sup> In den Zonen DK1, DK2 und WG2 dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Geschosshöhe von 4.50 m aufweisen.
- <sup>89</sup> Überschreiten die Gebäudelängen die in Absatz 1 festgelegten Masse [Mehrlängenzuschlag ab Gebäudelänge ...], so vergrössern sich die Grenzabstände gegenüber der verlängerten Gebäudeseiten um ein Viertel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 4 m. Bei vorspringenden Gebäudeteilen darf die für die Bemessung des Mehrlängenzuschlages massgebliche Gebäudelänge um das Mass des Vorsprunges verringert werden.
- <sup>910</sup> " 1 " Innerhalb des schwarz punktierten Bereiches gilt als Richtwert für die maximale Gebäudehöhe die Kote 340 m.ü.M.
- <sup>911</sup> " 2 " Wo die Vorschriften nichts anderes festlegen, darf diese Maximalhöhe durch notwendige technische Dachaufbauten (Liftaufbauten, Klimaanlage, Antennen, Blitzableiter und dgl.) überschritten werden.

*Abgrabungen werden neu im § 47 Gebäude am Hang geregelt.*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## § 10

Gemeinsame Bestimmungen Dorfkerzone 1 und Dorfkerzone 2

- <sup>1</sup> Die Dorfkerzonen DK 1 und DK 2 sind für Wohnen, private und öffentliche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants, Verkaufsgeschäfte bis 500 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche sowie für Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Zulässig sind nicht störende sowie mässig störende Betriebe.
- <sup>2</sup> Die architektonische Gestaltung der Dächer bedarf besonderer Sorgfalt und hat bei der Wahl der Dachformen auf das Quartierbild Rücksicht zu nehmen.
- <sup>3</sup> Die Errichtung von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist an der strassenzugewandten Fassade untersagt, soweit mit zumutbarem Aufwand vergleichbare Alternativlösungen möglich sind, die das Ortsbild nicht bzw. weniger stark beeinträchtigen. Für Aussenantennen und Parabolspiegeln ist eine dezente, dem Hintergrund angepasste Farbgebung zu wählen.
- <sup>24</sup> Solaranlagen sind sowohl gestalterisch als auch baulich sorgfältig in die Dach- oder Fassadenfläche zu integrieren, es sind nur Indachlösungen zulässig. Vollflächige Anlagen sind nur bei sehr guter Gestaltung zulässig. Eine Kombination verschiedener Anlagentypen oder mit Dachlukarnen und Dachflächenfenstern ist möglichst zu vermeiden. Die Solaranlagen haben eine regelmässige, rechteckige Form aufzuweisen. Sie sind im unteren Drittel des Daches anzuordnen. Im Einzelfall (Einordnung, bestehende Dachlandschaft) kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Leitungen sind im Gebäudeinnern zu führen. Der Gemeinderat kann die Bauherrschaft verpflichten Varianten einzureichen. Eine Voranfrage auf Skizzenbasis mit Aufzeigen der Materialisierung wird empfohlen.
- <sup>25</sup> Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung.

Ziel ist es, die bestehenden Dorfkerne zu stärken und gleichzeitig eine zeitgemässe Weiterentwicklung zu ermöglichen. Dafür wird die bestehende Dorfkerzone verkleinert (neu Dorfkerzone 1) und gleichzeitig die Dorfkerzone 2 eingeführt, welche eine etwas weniger strenge Handhabung bezüglich Neubauten umfasst, aber gleichwohl das Ziel einer guten Einpassung in die bestehende Ortsbildstruktur hat.

In den gemeinsamen Bestimmungen werden die Art der Nutzung (keine Änderung gegenüber der bestehenden Dorfkerzone) bestimmt. Zum Schutz des Ortsbildes werden Parabolspiegel und Aussenantennen sowohl in der Dorfkerzone 1 und 2 verboten.

Abs. 4: Solaranlagen sind möglich (was auch im Sinn des RPG und RPV ist), es wird aber eine gute Einpassung gefordert, denn sie haben bei schlechter Gestaltung einen stark negativen Einfluss auf die Dachlandschaft und das Ortsbild. Es ist verhältnismässig, hier Gestaltungsvorschriften festzulegen, die Nutzung der Sonnenenergie wird dadurch nicht übermässig eingeschränkt.

## § 11

Dorfkerzone 1

- <sup>1</sup> Die Dorfkerzone 1 dient der Erhaltung und Entwicklung des Ortskerns. ~~Sie ist bestimmt für Wohnen, mässig störendes Gewerbe sowie Landwirtschaft.~~
- <sup>1</sup> In ihrem Baustil oder in ihrer Stellung im Ortsbild als wertvoll zu beurteilende Gebäude sind mit ihrer Umgebung grundsätzlich zu erhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Der Gemeinderat kann mittels Fachgutachten Ausnahmen bewilligen, sofern ein Gebäude für das Ortsbild unwichtig oder die Erhaltung der Bausubstanz finanziell unzumutbar ist.

Bisher § 10<sup>BNOalt</sup>

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

- <sup>42</sup> Bauten dürfen umgebaut und umgenutzt werden, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Ergänzungsbauten bewilligen.
- <sup>23</sup> Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften orientiert sich der Gemeinderat am Charakter der bestehenden Überbauung.
- <sup>34</sup> Ergänzungsbauten haben eine traufseitige Mindestlänge von 11 m (Richtwert 14 m) und 2 Geschosse aufzuweisen. Für die Gebäudebreite gilt ein Richtmass von 10 m. Fenster sind in der Regel hochrechteckig anzuordnen.
- <sup>45</sup> ~~Die Dächer der Hauptbauten sind als ziegelgedeckte Satteldächer zu gestalten, so dass ein geschlossener Gesamteindruck entsteht. Die Neigung der Hauptdächer beträgt 35°–45°. Zur Belichtung der Dachgeschosse sind kleine Dachaufbauten gestattet, wenn sie sich dem Dach unterordnen. Sie dürfen unabhängig von der Geschosshöhe höchstens 1/3 der Fassadenlänge betragen. Einzelne, hochrechteckig angeordnete Dachfenster (Grösse max. 70 x 120 cm) sind erlaubt. Dachvorsprünge müssen traufseitig genügend breit sein (Richtwert 0.8 m). Sie sind dem bestehenden Ortsbild anzupassen (Haupt-, Nebengebäude, Balkone usw.). Dacheinschnitte sind untersagt.~~
- <sup>56</sup> Die strassenseitigen und zwischen den Bauten liegenden Freiräume sind zu gestalten. Gärten und Vorplätze, einheimische Bäume und Baumgruppen sind die wesentlichen Gestaltungselemente.
- <sup>67</sup> ~~Für Aussenantennen und Parabolspiegeln ist eine dezente, dem Hintergrund angepasste Farbgebung zu wählen. Diese Anlagen dürfen die Firstlinie nicht überschreiten und sind in der Regel auf der strassenabgewandten Seite zu erstellen.~~
- <sup>78</sup> Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung und zieht bei Bedarf Fachstellen bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzuzeigen.

*Neu geregelt in separatem Paragraphen Dachgestaltung*

*Neu geregelt in § 10 Abs. 3*

## § 12

Dorfkernzone 2

- <sup>1</sup> Die Dorfkernzone 2 dient der baulichen Erneuerung und Entwicklung im Umfeld des Ortskerns.
- <sup>2</sup> Bauvorhaben in der Dorfkernzone 2 wahren die ablesbare historische Bebauungsstruktur und Raumwirkung. Massgebend sind die Gebäudestellung, die Grösse des Baukubus, die Wirkung im Strassenraum sowie die Form, Staffelung und Gliederung der Baumasse. Soweit es mit den Interessen des Ortsbildschutzes vereinbar ist, kann der Gemeinderat bei guter Gestaltung und Einordnung eine neuartige, vom Ortstypischen abweichende Gestaltung, Formgebung und Materialisierung bewilligen. Es ist eine gute Gesamtwirkung nachzuweisen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann auf Kosten der Gesuchsteller ein Fachgutachten einholen.

*Neue Bestimmung zur Dorfkernzone 2, dem Umfeld des Dorfkerns.  
Bauvorhaben, ob Neubauten oder Umbauten, sind unter Wahrung der historischen Bebauungsstruktur und Raumwirkung möglich.*

## § 13

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

### Spezialzone Dorfwiese

<sup>1</sup> Die Spezialzone Dorfwiese dient der Entwicklung eines Quartieres, welches die bestehende Bebauung im Dorfkern, unter Wahrung der ortsbaulichen Besonderheiten, ergänzt.

<sup>2</sup> Die Spezialzone Dorfwiese dient dem Wohnen. Nicht und mässig störendes Gewerbe ist erlaubt.

### § 14

#### Wohnzone 2-geschossig W2a

<sup>1</sup> Die Wohnzone W2a dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen.

<sup>2</sup> Die Wohnzone W2a ist für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser bestimmt.

### § 15

#### Wohnzone 2-geschossig W2b

<sup>1</sup> Die Wohnzone W2b dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen.

<sup>2</sup> Die Wohnzone W2b ist für Ein-, Zwei- und Reiheneinfamilienhäuser sowie für Mehrfamilienhäuser bestimmt.

<sup>3</sup> ~~Auf Hauptgebäuden sind nur geneigte Dachflächen zulässig.~~

*Die Dachform wird neu in einem separaten Paragraphen zur Dachgestaltung geregelt.*

### § 16

#### Wohnzone 3-geschossig W3

<sup>1</sup> Die Wohnzone W3 dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen.

<sup>2</sup> Die Wohnzone W3 ist für Mehrfamilienhäuser bestimmt. ~~Der Bau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reiheneinfamilienhäusern ist nicht zulässig.~~ Der Bau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Reiheneinfamilienhäusern ist nur zulässig, wenn Restflächen oder Baulücken nicht auf sinnvolle Weise zonenkonform bebaut werden können.

*Bisher § 8<sub>BNOalt</sub>*

*Grundsätzlich soll die W3 in einer angemessenen Dichte bebaut werden. Gleichzeitig sollen aber auch vorhandene Restflächen sinnvoll nutzbar sein, daher diese Anpassung.*

### § 17

#### Spezialzone "Dell" SpD

<sup>1</sup> Die Spezialzone "Dell" dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen.

<sup>2</sup> Die Spezialzone "Dell" SpD ist für Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser bestimmt.

<sup>3</sup> Auf Hauptgebäuden sind nur Satteldächer zulässig.

<sup>4</sup> Die Fläche kann erst zu Überbauung freigegeben werden, wenn:

- a) es sich um ein flächenmässig zusammenhängendes, architektonisch, verkehrstechnisch einwandfreies Bauvorhaben handelt;

*Bisher § 9<sub>BNOalt</sub>*

*Die Spezialzone "Dell" war im Jahr 2014 Bestandteil einer Teilrevision. Auf Grund der Planbeständigkeit sind hier keine Anpassungen möglich.*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

- b) die Konzeption des Bauplanes und der Erschliessung nicht wesentlich geändert wird;
  - c) die zur Neuüberbauung bestimmte Fläche (Planungsfläche) mindestens 2000 m<sup>2</sup> beträgt;
  - d) von den erforderlichen Parkplätzen mindestens 3/4 in Gebäuden (ober- oder unterirdisch) befinden.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat hat das Projekt auf Kosten des Gesuchstellers von einem neutralen Fachmann begutachten zu lassen.

**§ 18***Wohn- und Arbeitszone Gewerbezone WA2/WG2*

- <sup>1</sup> Die Wohn- und ~~Arbeits~~Gewerbezone ~~WA2~~WG2 dient dem Wohnen. ~~Nicht und m~~Mässig störendes Gewerbe ist zugelassen. *Anpassung an die Nomenklatur gemäss M-BNO*
- <sup>2</sup> Die Wohn- und Gewerbezone WG2 ist für Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser und Gewerbebauten bestimmt.

~~§ 8~~~~Wohnzone 3-geschossig W3~~*Versoben gemäss Systematik der M-BNO*

- <sup>1</sup> ~~Die Wohnzone W3 dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen.~~
- <sup>2</sup> ~~Die Wohnzone W3 ist für Mehrfamilienhäuser bestimmt. Der Bau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reihen-einfamilienhäusern ist nicht zulässig.~~

~~§ 9~~~~Spezialzone "Dell" SpD~~*Versoben gemäss Systematik der M-BNO*

- <sup>4</sup> ~~Die Spezialzone "Dell" dient dem Wohnen. Nicht störendes Gewerbe ist zugelassen.~~
- <sup>5</sup> ~~Die Spezialzone "Dell" SpD ist für Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser bestimmt.~~
- <sup>6</sup> ~~Auf Hauptgebäuden sind nur Satteldächer zulässig.~~
- <sup>7</sup> ~~Die Fläche kann erst zu Überbauung freigegeben werden wenn:~~
- <sup>3</sup> ~~a) es sich um ein flächenmässig zusammenhängendes, architektonisch, verkehrstechnisch einwandfreies Bauvorhaben handelt;~~
- <sup>4</sup> ~~b) die Konzeption des Bauplanes und der Erschliessung nicht wesentlich geändert wird;~~
- <sup>5</sup> ~~c) die zur Neuüberbauung bestimmte Fläche (Planungsfläche) mindestens 2000 m<sup>2</sup> beträgt;~~
- <sup>6</sup> ~~d) von den erforderlichen Parkplätzen mindestens 3/4 in Gebäuden (ober- oder unterirdisch) befinden.~~

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

~~<sup>74</sup> Der Gemeinderat hat das Projekt auf Kosten des Gesuchstellers von einem neutralen Fachmann begutachten zu lassen.~~

**~~§ 10~~***~~Dorfkernzone~~*

~~<sup>85</sup> Die Dorfkernzone dient der Erhaltung des Ortskerns. Sie ist bestimmt für Wohnen, mässig störendes Gewerbe sowie Landwirtschaft.~~

~~<sup>96</sup> In ihrem Baustil oder in ihrer Stellung im Ortsbild als wertvoll zu beurteilende Gebäude sind mit ihrer Umgebung grundsätzlich zu erhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, sofern ein Gebäude für das Ortsbild unwichtig oder die Erhaltung der Bausubstanz finanziell unzumutbar ist.~~

~~<sup>107</sup> Bauten dürfen umgebaut und umgenutzt werden, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Ergänzungsbauten bewilligen.~~

~~<sup>118</sup> Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften orientiert sich der Gemeinderat am Charakter der bestehenden Überbauung.~~

~~<sup>129</sup> Ergänzungsbauten haben eine traufseitige Mindestlänge von 11 m (Richtwert 14 m) und 2 Geschosse aufzuweisen. Für die Gebäudebreite gilt ein Richtmass von 10 m. Fenster sind in der Regel hochrechteckig anzuordnen.~~

~~<sup>1310</sup> Die Dächer der Hauptbauten sind als ziegelgedeckte Satteldächer zu gestalten, so dass ein geschlossener Gesamteindruck entsteht. Die Neigung der Hauptdächer beträgt 35°–45°. Zur Belichtung der Dachgeschosse sind kleine Dachaufbauten gestattet, wenn sie sich dem Dach unterordnen. Sie dürfen unabhängig von der Geschosszahl höchstens 1/3 der Fassadenlänge betragen. Einzelne, hochrechteckig angeordnete Dachfenster (Grösse max. 70 x 120 cm) sind erlaubt. Dachvorsprünge müssen traufseitig genügend breit sein (Richtwert 0.8 m). Sie sind dem bestehenden Ortsbild anzupassen (Haupt-, Nebengebäude, Balkone usw.). Dacheinschnitte sind untersagt.~~

~~<sup>1411</sup> Die strassenseitigen und zwischen den Bauten liegenden Freiräume sind zu gestalten. Gärten und Vorplätze, einheimische Bäume und Baumgruppen sind die wesentlichen Gestaltungselemente.~~

~~<sup>1512</sup> Für Aussenantennen und Parabolspiegeln ist eine dezente, dem Hintergrund angepasste Farbgebung zu wählen. Diese Anlagen dürfen die Firstlinie nicht überschreiten und sind in der Regel auf der strassenabgewandten Seite zu erstellen.~~

~~<sup>1613</sup> Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung und zieht bei Bedarf Fachstellen bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzuzeigen.~~

*Gemäss Systematik der M-BNO an den Anfang des Kapitels verschoben.*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

~~§ 11~~~~Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OE~~*Versoben gemäss Systematik der M-BNO*~~<sup>17</sup> Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.~~~~<sup>18</sup> Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber an grenzenden Wohnzonen sind deren Abstandsvorschriften einzuhalten.~~

## § 19

Arbeitszone II ~~Industriezone I~~*Anpassung an die Nomenklatur gemäss M-BNO*

<sup>1</sup> Die Arbeitszone II ~~Industriezone I~~ ist für grossgewerbliche und industrielle Bauten sowie deren Zulieferung bestimmt. Reiner Materialumschlag von LKW zu LKW ohne Bezug zu Produktions- oder Handelsbetrieben in der ~~Industriezone~~ Arbeitszone II ist untersagt.

<sup>2</sup> Wohnungen sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.

<sup>3</sup> Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes kann der Gemeinderat bei Neubauten und baulichen Erweiterungen wirksame Schutzbepflanzungen auf dem Areal der Bauherrschaft vorschreiben. Die Schutzbepflanzungen dürfen nur mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgenommen werden. Dachflächen sind nach Möglichkeit zu begrünen.

*In Absprache mit den kantonalen Fachstellen erfolgt keine inhaltliche Anpassung der Vorschriften zu den Arbeitszonen bis die Resultate der Testplanung Sisslerfeld vorliegen.*

<sup>4</sup> Gegenüber der Spezialzone "Bustelbach" und der Freihaltezone "Industrie" hat der Abstand für Hochbauten mindestens 10 m zu betragen.

<sup>5</sup> Die Grünflächenziffer beträgt 15 %, wobei die Gewässerraumzone Bustelbach ~~Spezialzone "Bustelbach"~~ und die Freihaltezone "Industrie" nicht angerechnet werden dürfen.

<sup>6</sup> Neu zu schaffende Autoabstellplätze sind im Sinne einer landsparenden Lösung in der Regel in mehrgeschossigen Bauten ober- und/oder unterirdisch anzulegen. Die angemessene Erweiterung bestehender Autoabstellplätze sowie die Neuanlage von Autoabstellplätzen in geringer Zahl (ca. 15 Stück) können vom Gemeinderat im Freien bewilligt werden.

<sup>7</sup> Neue und bestehende Betriebe in der Arbeitszone II ~~Industriezone I~~ haben Massnahmen zur Förderung der Benutzung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs zu treffen. Grundlage für die Beurteilung bildet der Mobilitätsplan über die vier Gebietsgemeinden Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein, welcher von den Gemeinderäten in Zusammenarbeit mit Bauherrschaften, Grundeigentümern und Unternehmungen zu erarbeiten ist. Der Mobilitätsplan bezweckt, einen möglichst hohen Anteil des Verkehrsaufkommens im Gebiet durch den öffentlichen Verkehr sowie umweltverträgliche Verkehrsmittel zu bewältigen.

**Änderungen an der BNO 2014****Erläuterungen**

- <sup>8</sup> Der Mobilitätsplan zeigt alle Massnahmen, die zur Förderung der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, des Langsamverkehrs sowie kombinierter Mobilitätsformen getroffen werden. Er orientiert sich an folgenden Punkten:
- Bewirtschaftung aller Parkfelder in Abhängigkeit der Verkehrsbelastungen;
  - Anreizsystem zur Benutzung des öffentlichen Verkehrs (Ökobonus, Beiträge an Abonnemente und dgl.);
  - abgestufte Parkgebühren (abhängig von der Erreichbarkeit des Wohnorts mit dem öffentlichen Verkehr);
  - organisatorische Massnahmen bei Schichtwechselzeiten, Mitfahrbörse, Carsharing und dgl.
- <sup>9</sup> Die Massnahmen gemäss Mobilitätsplan müssen in der Arbeitszone II Industriezone I spätestens dann umgesetzt werden, wenn in den gesamten Industriezonen Sisslerfeld 250 oder mehr Arbeitsplätze gegenüber dem Stand Ende 2012 neu geschaffen werden.

**§ 20**Arbeitszone ~~Industriezone~~ Sisslerfeld

- <sup>1</sup> Die Arbeitszone ~~Industriezone~~ Sisslerfeld IS-AS ist für Bauten und Anlagen von Grossgewerbe und Industrie, für Forschung und Entwicklung sowie zugehörige Dienstleistungs-, Büro- und Lagerbauten und dgl. bestimmt.
- <sup>2</sup> Nicht zugelassen sind:
- Verkaufsgeschäfte mit einer Nettoladenfläche über 500 m<sup>2</sup>;
  - öffentliche Freizeit-, Sport- und Vergnügungszentren und dgl.;
  - öffentliche Tankstellen inkl. Nebenanlagen (Shop, Autowaschanlagen und dgl.);
  - Verteil-, Umlade- und Lagerbetriebe der Logistik;
  - Bauten und Anlagen zur Verarbeitung und Lagerung von Abfällen, Abbruch- und Aushubmaterial.
- <sup>3</sup> Wohnungen sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet. Reine Wohnbauten sind nicht zulässig.
- <sup>4</sup> Zum Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes können bei Neubauten und baulichen Erweiterungen wirksame Schutzbepflanzungen auf dem Areal des Baugesuchstellers vorgeschrieben werden.
- <sup>5</sup> Die Versiegelung von Aussenflächen ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- <sup>6</sup> Die Grünflächenziffer beträgt 15 %.
- <sup>7</sup> Schutzbepflanzungen und Grünflächen sind nach einem mit dem Baugesuch einzureichendem Aussenraumkonzept mit standortheimischen Arten zu bepflanzen und so zu gestalten, dass sie ökologische Trittstein- und Vernetzungsfunktionen erhalten.
- <sup>8</sup> Dachflächen sind nach Möglichkeit zu begrünen oder für Solaranlagen zu nutzen. Begrünte Dachflächen werden zur Hälfte an die Grünfläche angerechnet.

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

- <sup>9</sup> Der Grenzabstand beträgt als Richtgrösse 1/3 der ~~Gebäudehöhe~~Fassadenhöhe, jedoch mindestens 6 m.
- <sup>10</sup> Neue und bestehende Betriebe in den ~~Arbeitszonen~~Industriezonen Sisslerfeld haben Massnahmen zur Förderung der Benutzung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs zu treffen. Grundlage für die Beurteilung bildet der Mobilitätsplan über die vier Gebietsgemeinden Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein, welcher von den Gemeinderäten in Zusammenarbeit mit Bauherrschaften, Grundeigentümern und Unternehmungen zu erarbeiten ist. Der Mobilitätsplan bezweckt, einen möglichst hohen Anteil des Verkehrsaufkommens im Gebiet durch den öffentlichen Verkehr sowie umweltverträgliche Verkehrsmittel zu bewältigen.
- <sup>11</sup> Der Mobilitätsplan zeigt alle Massnahmen, die zur Förderung der Benutzung des öffentlichen Verkehrs, des Langsamverkehrs sowie kombinierter Mobilitätsformen getroffen werden. Er orientiert sich an folgenden Punkten:
- Bewirtschaftung aller Parkfelder in Abhängigkeit der Verkehrsbelastungen;
  - Anreizsystem zur Benutzung des öffentlichen Verkehrs (Ökobonus, Beiträge an Abonnemente und dgl.);
  - abgestufte Parkgebühren (abhängig von der Erreichbarkeit des Wohnorts mit dem öffentlichen Verkehr);
  - organisatorische Massnahmen bei Schichtwechselzeiten, Mitfahrbörse, Carsharing und dgl.
- <sup>12</sup> Die Massnahmen gemäss Mobilitätsplan müssen in den ganzen Industriezonen Sisslerfeld spätestens dann umgesetzt werden, wenn 250 oder mehr Arbeitsplätze gegenüber dem Stand Ende 2012 neu geschaffen werden.
- <sup>13</sup> Innerhalb des schwarz schraffierten Bereichs ist bis zur Kote 304 m ü.M. die Auffüllung von unverschmutztem Aushubmaterial gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) zulässig.

### § 21

#### Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OE

- <sup>1</sup> Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstandsvorschriften einzuhalten.
- <sup>3</sup> Freiräume sind öffentlich zugänglich und dienen möglichst vielen Bevölkerungsschichten zum attraktiven und sicheren Aufenthalt. Sie sind so anzuordnen und zu gestalten, dass innerhalb des Orts-, Quartier- und Landschaftsbilds eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- <sup>4</sup> Neue Gemeindebauten sind energieeffizient nach dem neuesten Stand der Technik zu erstellen.

*Ergänzung gemäss M-BNO*

### § 22

#### Grünzone

- <sup>1</sup> Die Grünzone Gr dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, der Siedlungsdurchgrünung und der Erholung.

Änderungen an der BNO 2014	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Die Grünzone ist mit ortstypischer oder naturnaher Vegetation zu gestalten bzw. als Garten- oder Obstanlage zu pflanzen.</p> <p><sup>43</sup> Die ganzjährige Beweidung ist zulässig. Dafür notwendige technische Installationen (Zäune) dürfen ohne Baubewilligung errichtet werden.</p> <p><sup>4</sup> Mit Ausnahme von Spazierwegen und Erholungseinrichtungen (Gartenbänke, Kinderspielplätze, Swimmingpools) sowie Kleinbauten für den Gartenbau, für die Tierhaltung und Lagerung von Futtermitteln sind Bauten in der Grünzone nicht zulässig.</p> <p><sup>25</sup> Sämtliche Klein- und Anbauten bedürfen einer Baubewilligung und müssen sich sehr gut einordnen.</p>	<p><i>Es wird eine neue Grünzone geschaffen. Ziel ist es, wichtige Grünflächen im Siedlungsgebiet sowie charakteristische Gärten, von einer Bebauung frei zu halten, aber trotzdem eine gewisse Nutzung (Garten, Erholungsinfrastruktur) zu ermöglichen, die in einer Landwirtschaftszone nicht möglich wäre.</i></p>
<p><del><sup>19</sup> 15</del></p> <p><del><sup>20</sup> Spezialzone "Bustelbach" (Baugebiet)</del></p> <p><del><sup>2114</sup> Die Spezialzone "Bustelbach" bezweckt die Schaffung von Freiraum für das Anlegen eines naturnahen, landschaftlich wertvollen Grüngürtels. Dieser Grüngürtel soll zusammen mit dem renaturierten Bustelbach</del></p> <p><del><sup>2215</sup> das Sisslerfeld landschaftlich gliedern (Kammerung),</del></p> <p><del><sup>2316</sup> wertvolle Lebensräume miteinander verbinden (Vernetzung) und</del></p> <p><del><sup>2417</sup> selber Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sein.</del></p> <p><del><sup>2518</sup> Die definitive Zonenabgrenzung wird für die Parzellen Nr. 1229, Nr. 1230 und Nr. 1759 durch den Bauzonenplan festgelegt. Für den Rest der Zone ist die definitive Abgrenzung sowie die Detailgestaltung in einem separaten Projekt aufzuzeigen und soweit notwendig mittels Sondernutzungsplänen rechtlich sicherzustellen. Diese Planungsarbeiten sind vom Staat als Eigentümer des Gewässers auszuführen oder an Dritte zu übertragen. Für diesen Teil hat die Breite der Spezialzone im Mittel 20 m, im Minimum 10 m zu betragen. Abweichungen vom Mittel sind nur bei gleichzeitiger Flächenkompensation gestattet.</del></p> <p><del><sup>2619</sup> Soweit die Interessen der Anstösser dem Zweck der Zone nicht widersprechen, sind diese mit zu berücksichtigen. Insbesondere haben die Anstösser Anrecht auf absolut notwendige Durch- / und Übergänge zugunsten von Erschliessungsanlagen. Die Gesamtfläche der Zone (Länge x 20 m) muss dabei gewährleistet bleiben.</del></p> <p><del><sup>2720</sup> Das Projekt ist entsprechend dem Baufortschritt in den angrenzenden Zonen (IR und OE) zu realisieren. Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der Baubewilligungen die jeweils zu renaturierende Fläche.</del></p> <p><del><sup>2821</sup> Die entstehenden Kosten aus Gestaltung und Pflege der Zone in obigem Sinn (Bachverlegung, Pflanzung, usw.) gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</del></p>	<p><i>Die bisherige Spezialzone Bustelbach, bestehend aus den beiden Spezialzonen Bustelbach (Baugebiet) (§ 15 BNO<sub>alt</sub>) und Spezialzone Bustelbach (Kulturland) (§ 23 BNO<sub>alt</sub>) wird durch die Gewässerraumzone Bustelbach ersetzt.</i></p>

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

~~§ 16~~~~Uferschutzzone (Baugebiet)~~

- <sup>1</sup> ~~Für die Uferschutzzone (Baugebiet) gelten dieselben Bestimmungen wie für die Uferschutzzone (Kulturland); vgl. § 20 dieser BNO.~~

Die Uferschutzzone wird durch die Gewässerraumzone Bustelbach bzw. den Gewässerraum übrige Gewässer ersetzt.

~~§ 17~~~~Kulturobjekt~~

- <sup>1</sup> ~~Das im Bauzonenplan bezeichnete Kulturobjekt (Kapelle) ist von besonderem kulturgeschichtlichem Wert und darf nicht beseitigt werden.~~

Der Paragraph wird gemäss der Systematik der M-BNO in Kapitel 3.5 Schutzobjekte verschoben.

## 3.2 Landwirtschaftszone

## § 23

## Landwirtschaftszone

- <sup>1</sup> Die Landwirtschaftszone ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion ~~sowie für die innere Aufstockung im Sinne der Art. 16 und Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG~~ bestimmt.
- <sup>2</sup> Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht.
- <sup>3</sup> Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 a pro einzelne Anlage sind zulässig soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.

## § 24

## Bauten in der Landwirtschaftszone

- <sup>1</sup> Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen.
- <sup>2</sup> Für Wohngebäude sind 2 ~~Voll~~Geschosse erlaubt. Im Übrigen werden ~~Gebäudehöhen~~Fassadenhöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohngygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben ~~Gebäudehöhe~~Fassadenhöhe, mindestens aber 4 m.
- <sup>3</sup> In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## 3.3 Schutzzonen

## § 25

Naturschutzzonen im Kulturland

<sup>1</sup> Die Naturschutzzonen ~~dient~~ dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.

*Umformulierung und Ergänzung gemäss M-BNO*

~~In den Naturschutzzonen sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Düngung, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Bewässerung, Entwässerung, Beweidung, Umbruch, Aufforstung nicht gestattet. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das Laufen lassen von Hunden. Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat angeordnete Unterhalts- und Schutzmassnahmen.~~

<sup>2</sup> Soweit nachstehend nichts Anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Düngung, Mulchen und Aufforstung nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.

<sup>3</sup> In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das freie Laufenlassen von Hunden.

<sup>4</sup> Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung der Schutzziele können bewilligt werden.

<sup>5</sup> Naturschutzzonen dürfen betreten werden

- a) für die Bewirtschaftung und Unterhaltsarbeiten
- b) für die Überwachung
- c) für wissenschaftliche Untersuchungen
- d) für geführte Exkursionen
- e) für Jagd und Fischerei gemäss entsprechendem Pachtvertrag

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

Für c) und d) sind vorgängig die Bewilligung des Gemeinderats sowie die Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einzuholen.

<sup>6</sup> Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.

<sup>7</sup> Folgende Naturschutzzone werden ausgeschieden:

Zone	Bezeichnung im Plan	Schutzziele (erhalten/fördern)	Bewirtschaftung, Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Magerwiese / Trockenstandort	MT	Erhaltung und Förderung der typischen, auf einen Lebensraum mit nährstoffarmen, trockenen Bedingungen angewiesenen Pflanzen und Tierarten.	Artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeitszeiger), bei fehlendem Bewirtschaftungsvertrag erster Schnitt ab 15. Juni (je nach Situation 1. Juli). In Ausnahmefällen ist eine schonende Herbstweide mit Rindern möglich
Extensive Weide	EW	Artenreiche Weide	Rinderweide oder ... (je nach Gebiet sind auch Schaf- oder Ziegenweiden denkbar), keine Dauerweide, keine Zufütterung

~~§ 21~~~~Uferschutzzone (Kulturland)~~

- <sup>1</sup> ~~Die Uferschutzzone bezweckt den Schutz des Ufers sowie dessen Vegetation. Sie hat Gültigkeit für sämtliche Gewässer in der Gemeinde und reduziert damit den Nährstoffeintrag ins Gewässer.~~
- <sup>2</sup> ~~Die Uferschutzzone umfasst einen beidseitigen Landstreifen längs der Uferlinie. Die Breite dieses Streifens, gemessen ab der Uferlinie bei mittlerem Sommerwasserstand bzw. der Rechtsgrenze (§ 127 Abs. 2 BauG), beträgt 3 m.~~

*Die Uferschutzzone wird durch die Gewässerraumzone Bustelbach bzw. den Gewässerraum übrige Gewässer ersetzt.*

Änderungen an der BNO 2014	Erläuterungen
<p><sup>3</sup> <del>Ist die Breitenausdehnung der Ufervegetation grösser als dieser Streifen, so wird die Schutzzone durch die äussere Bestockungslinie plus 3 m begrenzt. Bei bestehenden, innerhalb dieses Streifens gelegenen Bauwerken (Fahrbahnen, Stützmauern usw.) wird die äussere Schutzzonengrenzung durch diese festgelegt.</del></p> <p><sup>4</sup> <del>Innerhalb der Uferschutzzone sind untersagt: Bauvorhaben jeglicher Art, das Pflügen, die Verwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln sowie weitere Veränderungen. Ausgenommen sind die Arbeiten gemäss §§ 14 und 22 dieser BNO. Die nicht der Ufervegetation umfassenden Bereiche sind als Heuwiese zu nutzen.</del></p>	
<p><del>§ 22</del> <del>Magerwiesen (M)/ Magerweiden (W)</del></p> <p><sup>1</sup> <del>Magerwiesen (M) sind extensiv genutztes Grünland mit besonders schutzwürdigen Pflanzbeständen auf trockenen Böden. Sie sind im Kulturlandplan speziell bezeichnet.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Es bestehen folgende Nutzungseinschränkungen: Verwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln. Beweidung, Bewässerung, Entwässerung, Aufforstung und Umbruch sind untersagt. Die Nutzung als Heuwiese ist gestattet. Das Schnittgut ist abzuführen.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Sämtliche Massnahmen und Vorkehrungen, welche die Beschaffenheit des Bodens, den Wasserhaushalt, den charakteristischen Pflanzenbestand oder die ökologischen Verhältnisse verändern können, sind verboten.</del></p> <p><sup>4</sup> <del>Bauten, Anlagen sowie Terrainveränderungen, die nicht dem Schutz oder Unterhalt der Magerwiesen dienen sind verboten.</del></p> <p><sup>5</sup> <del>Vereinbarungen zwischen Kanton / Gemeinde und dem Bewirtschafter bleiben vorbehalten.</del></p> <p><sup>6</sup> <del>Für die im Kulturlandplan mit (W) bezeichneten Wiesen gelten bezüglich der Bewirtschaftung abweichende Regelungen. Eine schonende Beweidung ist ab Reife der Obergräser (ca. Mitte Juni) zulässig. Eine Bestossung als Dauerweide ist verboten.</del></p>	<p><i>Sämtliche Naturschutzzonen im Kulturland werden neu gemäss Systematik der M-BNO in einem Paragraph und tabellarischer Form zusammengefasst</i></p>
<p><del>§ 23</del> <del>Spezialzone Bustelbach (Kulturland)</del></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Spezialzone "Bustelbach" bezweckt die Schaffung von Freiraum für das Anlegen eines naturnahen, landschaftlich wertvollen Grüngürtels. Dieser Grüngürtel, der so gepflegt werden darf, dass kein Wald entsteht, soll zusammen mit dem renaturierten Bustelbach</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) das Sisslerfeld landschaftlich gliedern (Kammerung),</del></li> <li><del>b) wertvolle Lebensräume miteinander verbinden (Vernetzung) und</del></li> <li><del>c) selber Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sein.</del></li> </ul>	<p><i>Die Spezialzone Bustelbach wird durch die Gewässer- raumzone Bustelbach ersetzt.</i></p>

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

- ~~2 Die definitive Abgrenzung sowie die Detailgestaltung der Spezialzone ist in einem separaten Projekt aufzuzeigen und soweit notwendig mittels Sondernutzungsplänen rechtlich sicherzustellen. Diese Planungsarbeiten sind vom Staat als Eigentümer des Gewässers auszuführen oder an Dritte zu übertragen. Die Breite der Spezialzone hat im Mittel 20 m, im Minimum 10 m zu betragen. Abweichungen vom Mittel sind nur bei gleichzeitiger Flächenkompensation gestattet.~~
- ~~3 Soweit die Interessen der Anstösser dem Zweck der Zone nicht widersprechen, sind diese mit zu berücksichtigen. Insbesondere haben die Anstösser Anrecht auf absolut notwendige Durch- / und Übergänge zugunsten von Erschliessungsanlagen. Die Gesamtfläche der Zone (Länge x 20 m) muss dabei gewährleistet bleiben.~~
- ~~4 Das Projekt ist entsprechend dem Baufortschritt in der angrenzenden Kieswerkzone zu realisieren. Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der Baubewilligungen die jeweils zu renaturierende Fläche.~~
- ~~5 Die entstehenden Kosten aus Gestaltung und Pflege der Zone in obigem Sinn (Bachverlegung, Pflanzung, usw.) gehen zu Lasten der Grundeigentümer.~~

**§ 26***Freihaltezone "Industrie"*

- <sup>1</sup> Die Freihaltezone "Industrie" bezweckt die Schaffung von Freiraum für das Anlegen eines naturnahen, landschaftlich wertvollen Grüngürtels (Magerwiesen, Hecken und Feldgehölze). Dieser Grüngürtel, der so gepflegt werden darf, dass kein Wald entsteht, soll
  - a) das Sisslerfeld landschaftlich gliedern (Kammerung),
  - b) wertvolle Lebensräume miteinander verbinden (Vernetzung) und
  - c) selber Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sein.
- <sup>2</sup> Alle Vorkehrungen, welche dem Zweck der Zone widersprechen, sind zu unterlassen. Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen, Bewässerung, Entwässerung, Beweidung und Umbruch sind verboten.
- <sup>3</sup> Um dem landschaftlichen Aspekt gerecht zu werden, ist die Zone, entsprechend dem Baufortschritt in der angrenzenden Industrie- bzw. Materialabbauzone, mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der Baubewilligungen die jeweils zu bepflanzende Fläche.
- <sup>4</sup> Solange die Zone nicht renaturiert ist, hat sie der landwirtschaftlichen Nutzung zu dienen.
- <sup>5</sup> Die entstehenden Kosten aus Gestaltung und Pflege der Zone in obigem Sinn gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

~~§ 25~~~~*Besondere Waldstandorte*~~

- ~~<sup>1</sup> Die im Kulturlandplan bezeichneten besonderen Waldstandorte zeichnen sich aus durch das Vorkommen seltener Waldgesellschaften und / oder besondere Waldstrukturen. Sie sind Lebensraum seltener, gefährdeter und damit~~

*Die besonderen Waldstandorte werden neu überlagert zum Wald als Naturschutzzone dargestellt*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

- ~~schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Die Erhaltung und Verbesserung dieser Lebensräume liegt im öffentlichen Interesse.~~
- <sup>2</sup> ~~Bei forstlichen Eingriffen auf diesen besonderen Waldstandorten ist der örtliche Forstdienst beratend beizuziehen.~~
- <sup>3</sup> ~~Die Verjüngung der Bestände ist nur mit standortheimischen Baumarten vorzunehmen; dabei ist, wo möglich, die Naturverjüngung anzuwenden. Standortfremde Bestände sind mittelfristig umzuwandeln. Absterbende und tote Bäume stellen bereichernde Strukturen dar und sollten in angemessener Anzahl belassen werden. Dabei sind Sicherheitsabstände zu Strassen und anderen Bauten zu beachten.~~
- <sup>4</sup> ~~Die darauf ausgerichteten Nutzungsbestimmungen können für den öffentlichen Wald im Betriebsplan festgelegt werden. Für den Privatwald kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Abteilung Wald ein Nutzungsreglement erlassen.~~

*und gemäss der Systematik der M-BNO ins Kapitel 3.4 überlagerte Schutzzonen verschoben.*

### 3.4 Überlagerte Schutzzonen

#### § 27

##### Landschaftsschutzzone

- <sup>1</sup> Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen, ~~und ihrer Eigenart~~, und der Freihaltung im Interesse der Siedlungstrennung.
- <sup>2</sup> Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach ~~§ 17 dieser BNO~~ der Landwirtschaftszone. Von den ~~in den Absätzen 3 und 4~~ in Absatz 3 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.
- <sup>3</sup> ~~Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird.~~ Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege sowie Terrainveränderungen für die Bodenverbesserung, Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- <sup>4</sup> ~~Neue Hochbauten wie landwirtschaftliche Siedlungen, Gewächshäuser oder andere Einrichtungen mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Landschaft können nur an den im Zonenplan bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen.~~

*Da in Münchwilen keine aktiven Landwirtschaftsbetriebe innerhalb der Landschaftsschutzzone existieren, kann auf die Festlegung von Siedlungseiern verzichtet*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

werden. Die entsprechende Bestimmung ist damit hinfällig.

## § 28

Naturschutzzonen Wald

- <sup>1</sup> Die Naturschutzzone Wald W dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.
- <sup>2</sup> Die Bestände sind nach Möglichkeit auf natürliche Art zu verjüngen, wobei standortheimische Baumarten zu erhalten und fördern sind. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Sämtliche Holzschläge auf kleinflächigem Waldeigentum (kleiner als 20 ha; betrifft v.a. Privatwald) sind durch den Revierförster vorgängig anzudeutigen (§ 28 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV)).
- <sup>3</sup> Soweit vertraglich keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, sollen standortheimische Laubhölzer (je nach Standort auch Tanne, Föhre und Eibe) einen minimalen Anteil von mindestens 80 % und Exoten einen maximalen Anteil von 5 % einnehmen. In seltenen Waldgesellschaften sind nur standortheimische Baumarten (keine Exoten) zu fördern.

*Der Paragraph Naturschutzzonen Wald ersetzt den bisherigen Paragraphen besondere Waldstandorte (§ 25 BNOalt)*

<u>Ausprägung / Bezeichnung</u>	<u>Schutzziele</u>	<u>Pflegemassnahmen / Nutzungseinschränkungen</u>	<u>Bezeichnung im Nutzungsplan</u>
<u>Naturschutzzone Wald</u>	<u>Schutz, Erhalt und Förderung des Lebensraums</u>	<u>Auf Absatz 2 und 3 abgestimmte Bewirtschaftung</u>	<u>N</u>

## § 29

Gewässerraumzone Bustelbach

- <sup>1</sup> Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.

*Neue Bestimmung gemäss Formulierungsvorschlag BVU-ARE vom Juli 2019. Die Gewässerraumzone richtet sich im Wesentlichen nach der eidg. Gewässerschutzverordnung. In der Fachkarte Gewässerraum legt der Regierungsrat fest, für welche Gewässerabschnitte welche Bestimmungen gemäss § 127 BauG zur Anwendung kommen. Für künstlich angelegte Gewässer muss kein Gewässerraum bezeichnet werden. Die im Gewässerraum zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung wird*

## § 30

Gewässerraumzone Dorfbach (überlagert)

- <sup>1</sup> Die Gewässerraumzone GR ist der Grundnutzungszone überlagert.

**Änderungen an der BNO 2014****Erläuterungen**

<sup>2</sup> Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.

*direkt und abschliessend durch Art. 41c GSchV bestimmt.*

*Die Gewässerraumzone Bustelbach ersetzt die bisherige Spezialzone Bustelbach.*

**§ 31**Gewässerraum übrige Gewässer

<sup>1</sup> Als Gewässerraum wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Der Gewässerraum ist der Grundnutzungszone überlagert. Es gilt § 30 Abs. 2 BNO sinngemäss.

<sup>2</sup> Bei Fliessgewässern innerhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite oder bei eingedolten Bächen ist die Gewässerraumzone den Bauzonen überlagert. Die Breite des Uferstreifens beträgt 6 m und wird ab dem Rand der Gerinnesohle beziehungsweise ab Innenkante der Bachleitung gemessen.

<sup>3</sup> Bei Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle von zwischen 0.5 bis 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m. Zusätzlich gilt der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern gemäss § 32.

**§ 32**Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern

<sup>1</sup> Bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite sowie bei eingedolten Gewässern beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m und wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt ein abweichender Abstand gemäss dem Bauzonen- und dem Kulturlandplan.

**3.5 Schutzobjekte****§ 33**Naturobjekte

<sup>1</sup> Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten und im Anhang 1 aufgelisteten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.

<sup>2</sup> Folgende Naturobjekte sind geschützt:

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

<u>Naturobjekte</u>	<u>Bezeichnung im Plan</u>	<u>Schutzziel</u>	<u>Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen</u>
<u>Hochstammobstgärten</u>	<u>Schwarzes Punktraster</u>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Abgehende Bäume wieder mit Hochstamm-Obstbäumen ersetzen</u></li> <li>– <u>Ergänzungspflanzungen erwünscht</u></li> </ul>
<u>Stehende Gewässer, Feuchtstandorte</u>	<u>Blauer Punkt</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Laichgebiet, Brutbiotop</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Durch periodische Pflege (Entfernen von zu üppig aufkommender Vegetation und von einfallender Streu) ist einer Verlandung vorzubeugen. Die Mahd ist abzuführen.</u></li> <li>– <u>Alle Massnahmen und Vorkehrungen, welche die Beschaffenheit des Standortes oder die ökologischen Verhältnisse verändern können, sind zu unterlassen.</u></li> <li>– <u>Innerhalb einer Pufferzone von 5 m entlang der äusseren Begrenzungslinie ist das intensive Bewirtschaften (Düngen, Pflügen und Beweiden usw.) untersagt. Bei den im Wald gelegenen Feuchtstellen ist durch das Auflichten der angrenzenden Bestände für genügend Lichteinfall zu sorgen.</u></li> </ul>
<u>Hecken, Ufer- und Feldgehölze</u>	<u>Grüne Punktlinie</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Brut- und Nahrungsbiotop Gliederung der Landschaft Trittstein, Vernetzungselement</u></li> <li>– <u>Windschutz</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Struktur erhalten</u></li> <li>– <u>Periodisch zurückschneiden/verjüngen</u></li> <li>– <u>Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen</u></li> </ul>

Änderungen an der BNO 2014		Erläuterungen	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Vielfältiger Übergangsbereich Wald-Kulturland</u></li> <li>– <u>Artenreichtum</u></li> </ul>	
<u>Besondere Waldränder</u>	<u>Grüne Dreieckslinie</u>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Waldrand stufig strukturiert anlegen und erhalten (periodisch pflegen)</u></li> <li>– <u>Einen vorgelagerten Krautsaum von 3 m Breite nur extensiv bewirtschaften (kein Mulchen, keine Siloballen lagern)</u></li> <li>– <u>Vorgelagerte Aufforstungen sind nur aus zwingenden Gründen möglich und sofern der neue Waldrand ökologisch gleichwertig gestaltet ist.</u></li> </ul>
<u>Markante Einzelbäume</u>	<u>Grüner Punkt</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Siedlungs- / landschaftsprägen-des Naturrelement</u></li> <li>– <u>Kulturrelikt</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Pflege auf lange Lebensdauer</u></li> <li>– <u>Freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen</u></li> </ul>
<u>Geologische Besonderheiten</u>	<u>Grauer Punkt</u>		<ul style="list-style-type: none"> <li>– <u>Massnahmen und Vorkehrungen, welche seine Eigenart und Ausformung beeinträchtigen, sind zu unterlassen.</u></li> <li>– <u>Bauten, Anlagen sowie Terrainveränderungen, welche das Objekt auf irgendeine Art beeinträchtigen sind nicht gestattet.</u></li> </ul>

~~§ 27~~~~Hecken, Ufer- und Feldgehölze~~

~~<sup>1</sup> Die im Kulturlandplan bezeichneten Hecken, Ufer- und Feldgehölze sind landschaftlich und biologisch wertvoll und dürfen nicht gerodet werden.~~

*Naturobjekte werden neu gemäss der Systematik der M-BNO in einem Paragraphen und tabellarisch dargestellt.*

Änderungen an der BNO 2014	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> <del>Hecken, Ufer- und Feldgehölze sind abschnittsweise zu pflegen. Im gleichen Jahr darf durch die Pflege nicht mehr als 1/3 auf den Stock gesetzt werden. Durch Pflegemassnahmen darf der biologische Wert nicht vermindert werden.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Eine Beseitigung der in den Plänen bezeichneten Objekte bedarf der Zustimmung des Gemeinderates, jene von Ufergehölzen zusätzlich der Bewilligung des Baudepartementes. In jedem Fall hat der Verursacher in der gleichen Region Ersatz zu schaffen.</del></p>	
<p><del><b>§ 28</b></del> <del><i>Obstgärten / Markante Einzelbäume</i></del></p> <p><sup>1</sup> <del>Die im Kulturlandplan bezeichneten Obstgärten und markanten Einzelbäume sind landschaftlich und biologisch wertvoll. Deren Bestand soll erhalten bleiben. Für abgehende Bäume ist nach Möglichkeit Ersatz zu leisten.</del></p>	<p><i>Naturobjekte werden neu gemäss der Systematik der M-BNO in einem Paragraphen und tabellarisch dargestellt.</i></p>
<p><del><b>§ 29</b></del> <del><i>Besondere Waldränder</i></del></p> <p><sup>1</sup> <del>Die im Kulturlandplan bezeichneten besonderen Waldränder sind landschaftlich und biologisch besonders wertvoll. Zur Erhaltung des Strauchsaumes bzw. ihres stufigen Aufbaus sind sie periodisch zu verjüngen. Ein vorgelagerter Krautsaum von 3 m Breite ist als Heu wiese zu nutzen und darf nicht gedüngt werden. Vorgelagerte Aufforstungen sind nur aus zwingenden Gründen möglich und sofern der neue Waldrand ökologisch gleichwertig gestaltet ist.</del></p>	<p><i>Naturobjekte werden neu gemäss der Systematik der M-BNO in einem Paragraphen und tabellarisch dargestellt.</i></p>
<p><del><b>§ 30</b></del> <del><i>Stehende Gewässer, Feuchtstandorte</i></del></p> <p><sup>1</sup> <del>Die im Kulturlandplan bezeichneten stehenden Gewässer und Feuchtstandorte sind Lebensraum schutzwürdiger, feuchtigkeitsliebender Pflanzen und Tiere. Sie sind in ihrer heutigen Ausdehnung und Eigenart zu erhalten.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Durch periodische Pflege (Entfernen von zu üppig aufkommender Vegetation und von einfallender Streu) ist einer Verlandung vorzubeugen. Die Mahd ist abzuführen.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Alle Massnahmen und Vorkehrungen, welche die Beschaffenheit des Standortes oder die ökologischen Verhältnisse verändern können, sind zu unterlassen.</del></p> <p><sup>4</sup> <del>Innerhalb einer Pufferzone von 5 m entlang der äusseren Begrenzungslinie ist das intensive Bewirtschaften (Düngen, Pflügen und Beweiden usw.) untersagt. Bei den im Wald gelegenen Feuchtstellen ist durch das Auflichten der angrenzenden Bestände für genügend Licht einfall zu sorgen.</del></p>	<p><i>Naturobjekte werden neu gemäss der Systematik der M-BNO in einem Paragraphen und tabellarisch dargestellt.</i></p>

Änderungen an der BNO 2014	Erläuterungen
<p><del>§ 31</del>  <del>Geologische Besonderheiten</del></p> <p><del>1 Das im Kulturlandplan als solches bezeichnete Objekt ist von geologischem Seltenheitswert und deshalb in seinem heutigen Erscheinungsbild zu erhalten.</del></p> <p><del>2 Massnahmen und Vorkehrungen, welche seine Eigenart und Ausformung beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Bauten, Anlagen sowie Terrainveränderungen, welche das Objekt auf irgendeine Art beeinträchtigen sind nicht gestattet.</del></p>	<p><i>Naturobjekte werden neu gemäss der Systematik der M-BNO in einem Paragraphen und tabellarisch dargestellt.</i></p>
<p><b>§ 34</b>  <u>Bauten mit Substanzschutz</u></p> <p>1 <u>Die im Bauzonenplan violett bezeichneten Bauten und Objekte sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz, das heisst in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung und der inneren Raumordnung geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist, dürfen sie aus- und umgebaut werden.</u></p> <p>2 <u>Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Hierzu sind Bauvorhaben möglichst vor Beginn der Projektierung anzuzeigen. Die Gemeinde kann Beiträge an die Kosten der Beratung von Bauten und Objekten mit Substanzschutz leisten.</u></p> <p>3 <u>Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.</u></p> <p>4 <u>Die Auflistung der einzelnen Objekte findet sich in Anhang 2</u></p>	<p><i>Mit der Überprüfung des Bauinventars durch die Kantonale Denkmalpflege 2011 und der darin bezeichneten Objekte werden neu kommunale Substanzschutzobjekte bezeichnet.</i></p>
<p><b>§ 35</b>  <u>Kulturobjekte</u></p> <p>1 <u>Die im Bauzonenplan bezeichneten Kulturobjekte sind geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.</u></p> <p>2 <u>Die Auflistung der einzelnen Objekte findet sich in Anhang 2</u></p>	<p><i>Bisher § 17BNOalt (Dieser betraf aber das kant. Denkmalschutzobjekt Kapelle)</i></p>
<p><b>§ 36</b>  <u>Wiederherstellungspflicht</u></p> <p>1 <u>Wer ein unter Schutz gestelltes Objekt rechtswidrig verändert, beeinträchtigt, beseitigt oder verwaarlosten lässt, kann zur Wiederherstellung auf eigene Kosten verpflichtet werden.</u></p>	<p><i>Neuer Paragraph in Anlehnung an die M-BNO zur Sicherstellung, dass die Schutzobjekte auch gepflegt werden.</i></p>

### 3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG

#### § 37

##### Materialabbauzone

- <sup>1</sup> Die Materialabbauzone dient dem Abbau von Kies.
- <sup>2</sup> In den Baugesuchen sind neben dem vorgesehenen Materialabbau die notwendigen Bauten und Anlagen sowie die Rekultivierung auszuweisen. Baubewilligungen setzen die kantonale Zustimmung voraus.
- <sup>3</sup> Gebiete, die noch nicht abgebaut oder die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone.
- <sup>4</sup> Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.

#### § 38

##### Kieswerkzone

- <sup>1</sup> Die Kieswerkzone ist für die Anlage und den Betrieb des Kieswerkes (Umschlag, Aufbereitung und Verwertung) sowie Bauschuttauflerungsanlagen, Recyclingbaustofflager, Bausperrgutsortieranlagen und dergleichen bestimmt.
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen, die dem Zwecke von Absatz 1 dienen, sind gestattet. Sie sind bewilligungspflichtig und bedürfen der Zustimmung des kantonalen Baudepartementes (Kordinationsstelle Baugesuche).
- <sup>3</sup> Baumasse und Abstände werden vom Gemeinderat unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen, der betrieblichen Anforderungen sowie des örtlichen Landschaftsbildes festgelegt.
- <sup>4</sup> ~~Die definitive Grenzziehung zwischen der Kieswerkzone und der Spezialzone "Bustelbach" erfolgt im Rahmen der Detailprojektierung der Spezialzone "Bustelbach" (vgl. § 14 BNO).~~
- <sup>54</sup> In der Kieswerkzone gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.

#### ~~§ 34~~

##### ~~Übriges Gebiet~~

- <sup>1</sup> ~~Das keiner Nutzungs- oder Schutzzone zugewiesene und nicht zum Wald oder den Gewässern gehörende Areal wird im Sinne einer Übergangslösung nach § 17 dieser BNO beurteilt.~~

### 3.7 Gefahren- und Überflutungszonen

#### § 39

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

Hochwassergefahrenzone

- <sup>1</sup> Die Hochwassergefahrenzonen HWZ sind den Grundnutzungszonen überlagert. Sie dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schädigungen durch Hochwasserereignisse.
- <sup>2</sup> In der Hochwassergefahrenzone HWZ 1 ist der Gefährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume, sensible Nutzungen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. sind in Untergeschossen nicht zulässig.
- <sup>3</sup> In der Hochwassergefahrenzone HWZ 2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. nicht zulässig. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume sind in Untergeschossen nicht zulässig.
- <sup>4</sup> Wer in einer Hochwassergefahrenzone baut, hat im Baugesuch nachzuweisen, dass er dem Projekt entsprechende Schutzmassnahmen getroffen hat. In der Regel sind die Massnahmen auf das schadenfreie Überstehen eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) auszurichten.
- <sup>5</sup> In Gebieten mit Gefahrenstufen gemäss Gefahrenkarte und ohne ausgewiesenes Schutzdefizit, aber mit Restgefährdung, kann die Baubewilligungsbehörde verlangen, dass die Bauherrschaft nachweist, welche Massnahmen zum Schutz vorgesehen sind.
- <sup>6</sup> Als massgebliche Projektierungs- und Überprüfungsgrundlagen gelten namentlich Gefahrenkarte, Ereigniskataster, Schutzdefizitkarte und die Massnahmenplanung, welche auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.
- <sup>7</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen sowie, unter Abwägung sämtlicher berührter Interessen, Ausnahmen und weitergehende Massnahmen verfügen.

**§ 40**Hochwassergefährdetes Gebiet im Kulturland

- <sup>1</sup> Wer in hochwassergefährdetem Gebiet baut, hat im Baugesuch nachzuweisen, dass dem Projekt entsprechende Schutzmassnahmen getroffen werden, der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden und keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind.

*Bei übergeordneter Bedeutung des Freihaltegebietes Hochwasser als Rückhalteraum oder Abflusskorridor ist für dessen langfristige Sicherung im Kulturlandplan eine überlagerte Schutzzone (Freihaltezone Hochwasser)*

**Änderungen an der BNO 2014****Erläuterungen**

- <sup>2</sup> Die Massnahmen sind auf das schadenfreie Überstehen eines hundertjährigen Hochwassers HQ100 auszurichten.
- <sup>3</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde weitergehende Massnahmen verlangen oder Bauvorhaben untersagen.

*festzulegen. In dieser speziell bezeichneten Zone ist der Neubau von Bauten und Anlagen nur in Ausnahmefällen bewilligungsfähig. In Gebieten, in denen aus übergeordneten Interessen nicht zum vornherein ein Bauverbot gelten muss, wird auch mit der einfachen Formulierung des Delegationsmodells genüge getan. Dies trifft für Münchwilen zu.*

*Gemäss Richtplankapitel L 1.2 umfasst das hochwassergefährdete Gebiet die Aussenabgrenzungen aller Gefahrenstufen gemäss "Gefahrenkarten Hochwasser".*

**§ 41**Schutz vor Oberflächenabfluss

- <sup>1</sup> Der Gefährdung durch Oberflächenabfluss ist angemessen Rechnung zu tragen. Potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdete Gebiete zeigt die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss auf.
- <sup>2</sup> Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend zu erhöhen oder abzuschirmen. Das Wasser ist schadfrei abzuleiten oder die Gebäudeöffnungen sind wasserdicht auszuführen. Die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu beachten.
- <sup>3</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde weitergehende Massnahmen verlangen oder Bauvorhaben untersagen.

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## 4 Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung

### § 42

#### Innenentwicklung

- <sup>1</sup> Das Bauland ist im Rahmen der baurechtlichen und ortsbaulichen Gegebenheiten optimal auszunützen, das heisst, die Ausnützung darf nicht deutlich unter den Richtwerten der jeweiligen Zonen liegen. Die Baubewilligung kann verweigert werden, wenn ein Grundstück offensichtlich unzweckmässig ausgenützt wird und der Nachweis einer später möglichen zonengemässen Überbauung nicht erbracht werden kann.

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## 5 ~~Definitionen~~ Baubegriffe und Messweisen

### 5.1 Störmass von Betrieben

#### § 43

#### Nicht, mässig, stark störende Betriebe ~~Gewerbe~~

- <sup>1</sup> Als nicht störende ~~e-Gewerbe~~ gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.
- <sup>2</sup> Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.
- <sup>3</sup> Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten als stark störend.

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## 5.2 Arealüberbauungen

### § 44

#### *Arealüberbauungen*

- <sup>1</sup> Arealüberbauungen sind nur in der Spezialzone „Dell“ zulässig. Abweichungen von der Gestaltungsvorgabe in § ~~9~~17 Abs. 3 BNO sind nicht zulässig.

## 5.3 Nettoladenfläche

### § 45

#### *Nettoladenfläche*

- <sup>1</sup> Die Berechnung der Nettoladenfläche richtet sich nach dem in der VSS-Norm SN 640.281 verwendeten Begriff "Verkaufsfläche".

## 5.4 Abstände

### § 46

#### *Abstand gegenüber Kulturland*

- <sup>1</sup> Gegenüber dem Bauzonenrand gilt für Gebäude in jedem Fall ein minimaler Abstand von 2 m. Dieser kann weder reduziert noch aufgehoben werden.

## ~~5.15.5~~ Höhen

### § 47

#### *Gebäude am Hang*

- <sup>1</sup> Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains von mehr als 10%.
- <sup>+2</sup> Bei Gebäuden am Hang darf die Fassadenhöhe gemäss § 9 um jenes Mass überschritten werden, um welches die bergseitige Fassadenhöhe reduziert wird.

*Damit auch Gebäude am Hang ein zonentypisches Bild aufweisen und nicht zu tief in den Hang gesetzt werden müssen, ist hier eine Anpassung der Fassadenhöhe zulässig. Da in der BauV nicht definiert ist, was ein Hang ist, ist dies zusätzlich in der BNO festzulegen.*

Änderungen an der BNO 2014	Erläuterungen
<p><sup>3</sup> <u>Abgrabungen gegenüber dem natürlich gewachsenen Gelände Verlauf sind auf ein Minimum zu beschränken. Wird das an eine Gebäudefassade anschliessende massgebende Terrain um mehr als 1/3 der Fassadenlänge bzw. bei Garagenzufahrten und Hauseingängen um mehr als 7.5 m Länge abgegraben, muss die Gesamthöhe um die maximale Höhe der Abgrabung reduziert werden.</u></p> <p><sup>24</sup> <u>Nicht zulässig sind Abgrabungen entlang Fassadenabschnitten, innerhalb derer sowohl das Untergeschoss um mehr als 0.8 m über das massgebende Terrain hinausragt, als auch ein allfälliges Attikageschoss nicht mindestens um das Mass seiner Höhe von der Fassadenflucht zurückgesetzt ist.</u></p>	<p><i>Die Abgrabungen waren bisher im Paragraphen zur Zonenübersicht geregelt und auf max. 60 % der Fassadenlänge beschränkt. Um in Hanglagen mehr Flexibilität zu gewähren, wird neu auf eine quantitative Begrenzung der Abgrabungen verzichtet. Um gleichzeitig zu verhindern, dass Gebäude am Hang optisch mit einem Geschoss mehr in Erscheinung treten, ist ab einer Länge der Abgrabungen von mehr als 1/3 der Fassadenlänge die Gesamthöhe entsprechend zu reduzieren.</i></p>

Änderungen an der BNO 2014	Erläuterungen
----------------------------	---------------

## 6 Bauvorschriften

### 6.1 Baureife und Erschliessung

#### § 48

*Im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen* ~~Benützung von Privateigentum~~

- <sup>1</sup> Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Öffentliche Brunnen, Kabelverteilerkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.
- <sup>3</sup> Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## 6.2 Technische Bauvorschriften

### § 49

#### Allgemeine Anforderungen

- <sup>1</sup> Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdrutschen und anderen Naturgefahren.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

*Ergänzung gemäss M-BNO.*

### § 50

#### Energiesparmassnahmen

- <sup>1</sup> Es sollen nach Möglichkeit keine Einzelfeuerungsanlagen erstellt werden, sofern ein Zusammenschluss zu einer Gruppenheizung oder die Versorgung mit Abwärme oder zentral hergestellter Wärme möglich, sinnvoll und zumutbar ist.
- <sup>2</sup> Aussenwände dürfen nachisoliert werden, selbst wenn dadurch die Abstandsvorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr in vollem Masse eingehalten werden.
- <sup>3</sup> Der Charakter der Gebäude und die schutzwürdige Bausubstanz ist angemessen zu berücksichtigen.

### § 51

#### Neue Parkieranlagen

- <sup>22</sup> Gedeckte Parkieranlagen für Personenwagen und Zweiräder für mehr als 10 Fahrzeuge sind mit baulichen Vorkehrungen für die Realisierung von individuell abrechenbaren Anschlüssen für Ladevorrichtungen von Elektrofahrzeugen oder anderen umweltschonenden Alternativtankstellen zu versehen.

*Alternative Antriebsformen werden immer wichtiger und in wenigen Jahren soll auf kantonaler Ebene eine Verpflichtung zur Vorbereitung für Lademöglichkeiten für alle Neubauten eingeführt werden. Die Gemeinde Münchwilen möchte dem auf kommunaler Ebene bereits vorgehen und bereits jetzt bei Neubauten die Vorbereitungen für die spätere Installation von Lademöglichkeiten verpflichtend machen.*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## 6.3 Wohnhygiene

## § 52

*Ausrichtung der Wohnungen*

- <sup>1</sup> Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nur in Ausnahmefällen und an nördlich exponierten Hanglagen gestattet.

## § 53

*Raummasse, Fenstergrössen, Nebenräume, Balkone*

- <sup>1</sup> Für Neubauten gelten nachstehende Masse

## a) Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume

Raumhöhe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Vollgeschoss <math>\geq 2.40\text{ m}</math> <del>mind. 2.30 m</del></li> <li>– bei Dachgeschoss <math>\geq 2.40\text{ m}</math> <del>mind. 2.30 m</del> auf mind. 5 m<sup>2</sup> Fläche</li> </ul>
Fensterfläche	mind. 1/10 der Bodenfläche (die Fenster müssen direkt ins Freie führen)
Dachflächenfenster	Bei Dachflächenfenstern kann die Fensterfläche (Lüftungsöffnung) bis auf 1/15 der anrechenbaren Bodenflächen reduziert werden.

## b) Nebenräume in Mehrfamilienhäusern

Abstellraum	pro Wohnung mind. 4 m <sup>2</sup> (im Estrich oder auf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung)
Keller	für eine 1-Zimmer-Wohnung mind. 4 m <sup>2</sup> für jedes weitere Zimmer 1 m <sup>2</sup> zusätzlich

- <sup>2</sup> Die Wohnungen haben ausreichende und gut benutzbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen).

- <sup>3</sup> In der Dorfkernzone kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

**§ 54***Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen*

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.

**6.4 Ausstattung****§ 55**~~Velos-,~~ Spielgeräte, Kinderwagen etc.

*Die zu realisierenden Veloabstellplätze regeln die §§ 43 Abs. 4 und 44 Abs. 2 BauV verbindlich.*

- <sup>1</sup> In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Spielgeräte, ~~Velos-,~~ Kinderwagen, Mobilitätshilfen usw. vorzusehen.

**§ 56***Spielplätze*

*Ergänzung gemäss M-BNO*

- <sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern hat die Grösse der Spielplätze gesamthaft mindestens 15 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche zu betragen.
- <sup>2</sup> Spielplätze sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.
- <sup>3</sup> Spielplätze sind nach Möglichkeit abseits von Strassen, Zufahrten und Autoabstellplätzen an gut besonnten Stellen zu erstellen. Sie müssen durch die Grundeigentümer unterhalten werden, zugänglich bleiben und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- <sup>4</sup> Die Grösse der Spiel-, Aufenthalts- und Erholungsflächen hat gesamthaft mindestens 15 % der anrechenbaren Geschossfläche zu betragen.
- <sup>5</sup> Der Spielflächenanteil richtet sich nach der Bewohnerstruktur. Die Spielplätze sind nach den neusten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten.
- <sup>6</sup> Bei der Anlage der Spielplätze ist darauf zu achten, dass die Kinder diese Plätze möglichst unbeaufsichtigt erreichen und benützen können.

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## § 57

Gestaltung öffentlicher Raum ~~Sicherheit im öffentlichen Raum~~

- <sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Freiräume, Bauten und Anlagen wie Plätze, Grünanlagen, Vorplätze, Parkieranlagen, Innenhöfe, Passerellen, Strassen und Wege, Einkaufs- und Freizeitanlagen, Parkhäuser, Toiletten, Unterführungen sind nutzerfreundlich, sorgfältig und attraktiv zu gestalten.
  - <sup>2</sup> Die Gestaltung ist mit der Gemeinde abzusprechen und auf deren übergeordneten Gestaltungsprinzipien und Konzepte abzustimmen. Bei der Ausstattung, Materialisierung, Beleuchtung und Bepflanzung ist der Attraktivität und der Sicherheit für die Benutzer und Benutzerinnen besondere Beachtung zu schenken. Die Gestaltung der angrenzenden Fassaden, die Nutzung der raumbegrenzenden Bauten und die Funktionen des öffentlichen Raums sind aufeinander abzustimmen. Es empfiehlt sich, für die Gestaltung qualifizierte Fachpersonen beizuziehen.
  - <sup>3</sup> Den Sicherheitsbedürfnissen von Passantinnen und Passanten aller Altersgruppen ist Rechnung zu tragen. Der öffentlich zugängliche Raum ist übersichtlich, einsehbar, hell und beleuchtet zu gestalten.
  - <sup>4</sup> Fussgängerinnen und Fussgänger sollen bevorzugt, sicher und möglichst ohne Umwege geführt werden. Es sind attraktive Aufenthaltsbereiche mit genügend Verweilmöglichkeiten vorzusehen. Das übergeordnete Fusswegnetz der Gemeinde ist zu berücksichtigen.
  - <sup>5</sup> Velofahrerinnen und Velofahrer sollen sicher und möglichst ohne Hindernisse geführt werden. Bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen ist eine den einschlägigen Normen entsprechende Anzahl benutzerfreundlicher Veloabstellplätze bereit-zustellen. Das übergeordnete Velowegnetz der Gemeinde ist zu berücksichtigen.
  - <sup>6</sup> Der Gemeinderat kann bauliche und planerische Richtlinien erlassen, um die Qualität und die Sicherheit in öffentlich zugänglichen Räumen zu erhöhen.
- ~~<sup>1</sup> Bei der Planung und Gestaltung von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen (Strassen, Wege, Plätze, Parkhäuser, öffentliche Toiletten, usw.) ist den Sicherheitsbedürfnissen von Passanten Rechnung zu tragen. Unbeleuchtete und unübersichtliche Bereiche sind zu vermeiden.~~
- ~~<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann bauliche und planerische Richtlinien erlassen, um die Sicherheit in öffentlich zugänglichen Räumen zu erhöhen.~~

*Ergänzung gemäss M-BNO*

## 7 Schutzvorschriften

### 7.1 Ortsbild- und Denkmalschutz

#### § 58

##### Ortsbildschutz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien:

*Angepasst an M-BNO*

- a) Stellung und Wirkung im Strassenraum (Firstrichtung),
- b) Proportionen und Dimensionen ~~Grösse~~ der Baukuben,
- ~~e) — Wirkung im Strassenraum,~~
- ~~e)c) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse,~~
- ~~e)d) Dachform, Dachneigung und Dachaufbauten,~~
- ~~f)e) Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung von Fassaden und Dächern~~ Fassadengliederung,
- ~~g) — Materialwahl, Farbe,~~
- f) Ausgestaltung von Eingängen, Abstellplätzen, Ein- und Ausfahrten, Freiräumen und Vorgärten
- ~~h)g) Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedigungen und Bepflanzungen.-~~

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen:

- a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes usw.) verlangen;
- b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;
- c) in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen;
- d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist;
- e) die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## § 59

Dachgestaltung

- <sup>1</sup> Die Gestaltung der Dächer bedarf besondere Sorgfalt und hat bei der Wahl der Dachform und des Bedachungsmaterials auf das Quartierbild Rücksicht zu nehmen.
- <sup>2</sup> Auf Hauptbauten in den Wohn- und Mischzonen sind nur geneigte Dachflächen zulässig.
- <sup>43</sup> Auf untergeordneten Bauten in den Wohn- und Mischzonen sind bei guter Einpassung Flachdächer zulässig. Diese sind, soweit sie nicht als Terrassen- oder durch Energieerzeugungsanlagen genutzt werden oder eine Regenwassernutzung vorgesehen wird, gemäss SIA Norm 312 extensiv zu begrünen.
- <sup>24</sup> Dachdurchbrüche (ohne Dachflächenfenster) dürfen pro Gebäudeeinheit nicht breiter sein als ein Drittel der Fassadenlänge.

*Wie bereits im REL festgehalten wurde, ist die grösstenteils homogene Dachlandschaft eine grosse Qualität in den Wohn- und Mischzonen von Münchwilen. Daher sollen zukünftig in diesen Zonen auf Hauptbauten nur noch geneigte Dachflächen (möglichst Satteldächer) zulässig sein. Auf untergeordneten Dächern sind bei guter Einordnung auch Flachdächer möglich.*

## § 60

Aussenraumgestaltung

- <sup>1</sup> Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Versiegelte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken.
- <sup>2</sup> Bei Terrainsicherungen sind anstatt massiver Stützmauern wenn möglich aufgelöste, bepflanzte Konstruktionen bzw. Lebendverbaumethoden anzuwenden. ~~Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern.~~ Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und ~~in der Regel~~ zu bepflanzen.
- <sup>3</sup> Die Umgebung ist naturnah zu gestalten. Es sind mehrheitlich standortgerechte, einheimische Pflanzen zu verwenden. Invasive Neophyten gemäss der schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen sind nicht gestattet.
- <sup>4</sup> Bei Neu- und Umbauten von Ein- und Mehrfamilienhäusern ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan einzureichen, welcher folgenden Zielsetzungen nachkommt:
  - a) grosszügige und attraktive Gesamtanlage,
  - b) auf das Notwendige beschränkte Bodenversiegelung durch Parkfelder, Wege und Plätze,
  - c) auf das notwendigste beschränkte Terrainveränderungen, Stützmauern und Abtreppungen,
  - d) gute Durchgrünung, vorzugsweise mit einheimischen Gehölzen unterschiedlicher Wuchshöhe,

*Stützmauern sind, wenn immer möglich zu vermeiden. Sind sie technisch unabdingbar, sind sie zur besseren Einordnung ins Ortsbild zu begrünen.*

*Bei einer immer dichteren Bebauung gewinnen die Freiflächen zunehmend an Bedeutung. Diese sollen daher hochwertig gestaltet und den Anforderungen verschiedener Nutzergruppen entsprechen. Ausserdem sind auch ökologische Aspekte zu berücksichtigen.*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

e) Bei Mehrfamilienhäusern ist zusätzlich nachzuweisen:

f) genügend Abstellplätze für Zweiräder, Spielgeräte (Kinderverlos), Kinderwagen, Mobilitätshilfen usw.,

g) Gliederung in private und allgemein zugängliche Bereiche mittels baulichen Massnahmen, Terraingestaltung und/oder Bepflanzung,

h) sichere sowie kinder- und erwachsenengerechte Ausstattung für Aufenthalt und Erholung.

<sup>25</sup> Steinige Sickerbänder entlang Fassaden sind zulässig sowie auch weitere Kies- und Steinflächen mit nachweislich ökologischem Wert im Zusammenhang mit Trockenstandorten, Biotopen, Teichen usw. Reine Steingärten sind auf untergeordnete Nebenflächen zu beschränken.

<sup>6</sup> Die Aussenräume sind möglichst so zu gestalten, dass der Durchgang für Kleinlebewesen möglich bleibt. Zu vermeiden sind:

a) Geschlossene Mauerzüge,

b) engmaschige bzw. bodenabschliessende Einfriedungen,

c) eine geschlossene Bauweise von drei und mehr Baueinheiten

<sup>27</sup> Geländeänderungen und Randabschlüsse sind möglichst so weit abzufachen, dass sie auch für Kleinlebewesen überwindbar bleiben. Trockenmauern sind nur gestuft bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig.

<sup>48</sup> Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung ~~Umgebungsarbeiten~~ bildet bilden einen Bestandteil des Bauprojektes und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung und Materialisierung). Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.

*Reine Steingärten ohne ökologischen Wert sind nicht erwünscht. Steinflächen mit einer funktionalen oder ökologischen Absicht sind aber möglich. Um die Biodiversität im Siedlungsgebiet zu erhalten bzw. erhöhen, sind Aussenräume so zu gestalten, dass sie für Klein- und Kleinstlebewesen möglichst durchlässig bleiben. Dazu zählt die Vermeidung von bodentiefen Einfriedungen, geschlossenen Mauerzügen etc.*

## § 61

Bezug zum Strassenraum

<sup>1</sup> In den Wohn- und Mischzonen sind Gebäude und Freiräume möglichst in Bezug zum Strassenraum zu setzen.

<sup>2</sup> Haus- und Kellerzugänge sowie Garagenzufahrten sind zusammenzufassen, deren Freilegung darf im Normalfall höchstens auf der halben Strassenanstosslänge des Grundstücks erfolgen. Mindestens 50% der Strassenanstosslänge ist als Vorgarten zu begrünen und optisch wirksam zu bepflanzen.

<sup>3</sup> Grundstückseinfassungen müssen in ortsüblicher Materialisierung und zurückhaltend gestaltet werden.

<sup>4</sup> Anlagen und Gestaltungselemente mit Barrierewirkung gegenüber dem Strassenraum sind zu vermeiden.

*Nicht nur in den Kernzonen, sondern auch in den Wohnzonen soll die Bebauung und insbesondere die Freiraumgestaltung einen Bezug zum Strassenraum haben. Baulich und optisch stark abschirmende Elemente sind möglichst zu vermeiden.*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

### § 62

#### Gestaltung am Siedlungsrand

- <sup>1</sup> Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen.
- <sup>2</sup> Für die Bepflanzung entlang den Siedlungsrändern sind einheimische, standortgerechte Pflanzen (Bäume und Sträucher) zu verwenden.
- <sup>3</sup> Stützmauern sind zu vermeiden. Wo solche notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und zu begrünen.
- <sup>4</sup> Die Materialisierung sowie die Farbgebung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand sind auf die Umgebung abzustimmen.

*Die Gestaltung am Siedlungsrand ist von entscheidender Bedeutung nicht nur für das Ortsbild, sondern auch für die ökologische Vernetzung zwischen Kulturland und Siedlungsgebiet.*

### § 63

#### Materialablagerungen

- <sup>1</sup> Die Ablagerung von Material für eine Dauer von mehr als 2 Monaten kann in den Zonen I und IR bewilligt werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Auflagen machen über die zugelassenen Materialien sowie über die Höhe, Abstände und Gestaltung der Ablagerung und des Lagerplatzes. Er kann nötigenfalls eine Umzäunung verlangen.

## 7.2 Umweltschutz

### § 64

#### Einwirkungen

- <sup>1</sup> Alle Personen sind ~~Jedermann ist~~ verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.
- <sup>2</sup> Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.
- <sup>3</sup> Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

*Anpassung der Formulierung an M-BNO*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

## § 65

Lichtemissionen

- <sup>1</sup> Aussenbeleuchtungen haben der SIA-Norm 491 zu entsprechen.
- <sup>2</sup> Aussenleuchten, die keinem objektiven Sicherheitszweck dienen, sind nicht zulässig.
- <sup>3</sup> Beleuchtungen im Freien sind grundsätzlich von oben nach unten auszurichten.
- <sup>24</sup> Leuchtreklamen und beleuchtete Reklamen sind nur zulässig soweit sie betrieblich notwendig sind. Sie sind von 22 Uhr bis 6 Uhr abzuschalten.
- <sup>45</sup> Weihnachtsbeleuchtungen sind vom 1. Advent bis und mit 6. Januar zulässig und sind von 22 Uhr bis 6 Uhr abzuschalten. Das Mass hat ihrem Zweck zu entsprechen.

*Die Reduktion der Lichtverschmutzung zum Schutz der Umwelt (weniger Belastung für nachaktive Tiere etc.) und auch aus Energiespargründen gewinnt immer mehr an Bedeutung.*

~~§ 50~~~~Lärmschutz~~

- ~~<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Anforderungen an die Lärmarchitektur (Stellung und Gestaltung der Bauten, Anordnung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnahmen usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinne der Vorsorge erhöhen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Dies gilt insbesondere bei Bauten mit lärmempfindlichen Räumen, welche die elementaren Regeln des Lärmschutzes missachten, sowie in Gebieten, die infolge Vorbelastung der nächsthöheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet sind.~~

*Die einzuhaltenden Lärmgrenzwerte, möglich Massnahmen sowie Ausnahmeregelungen sind im Umweltschutzgesetz bzw. der Lärmschutzverordnung abschliessend geregelt.*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

**8 Vollzug und Verfahren**

## § 66

Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen. Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen beziehen.

## § 67

Begutachtung

- <sup>1</sup> Bei Bauvorhaben

**Änderungen an der BNO 2014****Erläuterungen**

- in Hochwassergefahrenzonen,
  - in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild wie den Dorfkernzonen, den Spezialzonen und den weiteren Schutzzonen,
  - mit (Pflicht-)Gestaltungsplänen,
  - oder soweit es überwiegende öffentliche Interessen erfordern
- kann der Gemeinderat auf Kosten der Bauherrschaft Begutachtungen durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen.

**§ 68**Beratung

- <sup>1</sup> Bei Bauvorhaben wird der Bauherrschaft empfohlen, frühzeitig mit der Baubehörde einen Erstkontakt aufzunehmen.

**§ 69**Gebührenreglement

- <sup>1</sup> Die Gebühren und die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

**§ 70**Vollzugsrichtlinien

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zum Schutz und Unterhalt der Naturschutzzonen und -objekte.

**Änderungen an der BNO 2014****Erläuterungen****9 Schluss- und Übergangsbestimmungen****§ 71**Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bau- und Nutzungsordnung hängigen Baugesuche werden nach dem neuen Recht beurteilt.

*Übergangsbestimmung betreffend Klärung der Rechtslage hängiger Baugesuche.*

## Änderungen an der BNO 2014

## Erläuterungen

**§ 72***Aufhebung bisherigen Rechts*

- <sup>1</sup> Durch diese Bau- und Nutzungsordnung wird die Bau- und Nutzungsordnung vom ~~4. Dezember 1992~~ 22. November 2013 aufgehoben.
-

## Anhang 1

### Naturschutzzonen im Kulturland gemäss § 25 BNO

Kategorie	Naturschutzinventar Nr.	Objekte	Plan	Bemerkung
Magerwiese / Trockenstandort	1.01	Mundlete	KLP	Neu
Magerwiese / Trockenstandort	1.02	Mundlete	KLP	Neu
Magerwiese / Trockenstandort	1.03	Schürägerte	KLP	Neu
Extensive Wiese	2.01	Münchwilen	KLP	Keine Änderung
Extensive Wiese	2.02	Joshalde	KLP	Neu
Extensive Wiese	2.03	Joshalde	KLP	Neu
Extensive Wiese	2.04	Sichletehof	KLP	Keine Änderung
Extensive Wiese	2.05	Sichletehof	KLP	Neu
Extensive Wiese	2.06	Sichletehof	KLP	Änderung / Anpassung
Extensive Wiese	2.07	Sichletehof	KLP	Änderung / Anpassung
Extensive Wiese	2.08	Rohrmatt	BPZ	Keine Änderung
Extensive Weide	3.01	Lynicht	BZP	Neu
Extensive Weide	3.02	Bifig	KLP	Keine Änderung

### Naturschutzzonen Wald gemäss § 28 BNO

Kategorie	Objekte	Bemerkung
Naturschutzzone Wald	Joshalde	Änderung / Anpassung
Naturschutzzone Wald	Buchstelhalde	Keine Änderung

**Naturobjekte gemäss § 33 BNO**

Kategorie	Naturschutzinventar Nr.	Objekte	Plan	Bemerkung
Hochstammobstgärten	5.03	Sichletehof	KLP	Neu
Hochstammobstgärten	5.04	Sichletehof	KLP	Neu
Hochstammobstgärten	5.05	Sichletehof	KLP	Änderung / Anpassung
Hochstammobstgärten	5.06	Sichletehof	KLP	Neu
Hochstammobstgärten	5.07	Holegraben	KLP	Änderung / Anpassung
Hochstammobstgärten	5.08	Chrottenacher	KLP	Änderung / Anpassung
Hochstammobstgärten	5.09	Chrottenacher	KLP	Änderung / Anpassung
Hochstammobstgärten	5.10	Buchstelhalde	KLP	Änderung / Anpassung
Stehende Gewässer, Feuchtstandorte	7.01	Mundlete	KLP	keine Änderung
Stehende Gewässer, Feuchtstandorte	7.02	Mundlete	KLP	keine Änderung
Stehende Gewässer, Feuchtstandorte	7.03	Mundlete	KLP	keine Änderung
Stehende Gewässer, Feuchtstandorte	7.04	Lynicht	KLP	Neu
Stehende Gewässer, Feuchtstandorte	7.05	Dell	BZP	Neu
Stehende Gewässer, Feuchtstandorte	7.06	Stumpholz	KLP	Neu
Stehende Gewässer, Feuchtstandorte	7.07	Joshalde	KLP	Neu
Stehende Gewässer, Feuchtstandorte	7.08	Sichletehof	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.001	Sisslerfeld	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.002	Sisslerfeld	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.003	Sisslerfeld	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.004	Sisslerfeld	BZP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.008	Egler	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.010	A3	KLP	keine Änderung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.011	A3	KLP	Änderung / Anpassung

Kategorie	Naturschutzinventar Nr.	Objekte	Plan	Bemerkung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.012	Schybimatt	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.013	Rormatt	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.014	Mundlete	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.015	A3	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.016	Mundlete	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.017	Mundlete	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.018	Mundlete	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.019	Mundlete	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.020	A3	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.021	A3	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.022	Lynicht	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.023	Lynicht	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.024	Lynicht	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.025	Lynicht	BZP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.026	Lynicht	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.027	Lynicht	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.029	Alti Reben	BZP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.030	Alti Reben	BZP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.031	Alti Reben	BZP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.032	Münchwilen	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.033	Färbist	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.034	Färbist	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.035	Buchstel	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.036	Buchstel	KLP	keine Änderung

Kategorie	Naturschutzinventar Nr.	Objekte	Plan	Bemerkung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.037	Bifig	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.038	Bifig	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.039	Joshalde	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.040	Sichletehof	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.041	Sichletehof	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.042	Sichletehof	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.043	Sichletehof	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.044	Sichletehof	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.045	Sichletehof	KLP	Änderung / Anpassung
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.046	Hangestig	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.047	Hangestig	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.048	Holegraben	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.049	Schürägerte	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.050	Schürägerte	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.051	Schürägerte	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.052	Schwoberüti	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.053	Schüracher	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.054	Schwoberüti	KLP	Neu
Hecken, Ufer- und Feldgehölze	9.055	Bruechmet	KLP	Neu
Besondere Waldränder	10.01	Joshalde	KLP	Neu
Besondere Waldränder	10.02	Hangestig	KLP	keine Änderung
Besondere Waldränder	10.03	Buchstelhalde	KLP	keine Änderung
Markante Einzelbäume	11.01	Gertelhefti	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.02	Gertelhefti	KLP	Neu

Kategorie	Naturschutzinventar Nr.	Objekte	Plan	Bemerkung
Markante Einzelbäume	11.03	Gertelhefti	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.04	Sisslerfeld	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.05	Mundlete	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.06	Mundlete	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.07	Mundlete	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.08	Mundlete	BZP	Neu
Markante Einzelbäume	11.09	Dell	BZP	Neu
Markante Einzelbäume	11.10	Dell	BZP	Neu
Markante Einzelbäume	11.11	Dell	BZP	Neu
Markante Einzelbäume	11.12	Färbist	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.13	Lynicht	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.14	Lynicht	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.15	Lynicht	KLP	Änderung / Anpassung
Markante Einzelbäume	11.16	Hofmatt	BZP	Neu
Markante Einzelbäume	11.17	Hintergärten	BZP	Neu
Markante Einzelbäume	11.18	Münchwilen	BZP	Keine Änderung
Markante Einzelbäume	11.19	Münchwilen	BZP	Neu
Markante Einzelbäume	11.20	Münchwilen	BZP	Neu
Markante Einzelbäume	11.21	Münchwilen	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.22	Joshalde	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.23	Sichletehof	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.24	Sichletehof	KLP	Änderung / Anpassung
Markante Einzelbäume	11.25	Gmeindrai	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.26	Holegraben	KLP	Neu

Kategorie	Naturschutzinventar Nr.	Objekte	Plan	Bemerkung
Markante Einzelbäume	11.27	Schwoberüti	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.28	Schwoberüti	KLP	Neu
Markante Einzelbäume	11.29	Hintergärten	BZP	Neu
Geomorphologische Objekte	14.01	Brännet	KLP	Keine Änderung
Magerwiese / Trockenstandort	1.01	Mundlete	KLP	Neu
Magerwiese / Trockenstandort	1.02	Mundlete	KLP	Neu
Magerwiese / Trockenstandort	1.03	Schürägerte	KLP	Neu

## Anhang 2

### Kantonale Denkmalschutzobjekte

Nummer	Objekt	Strasse / Nr.	Versicherungsnummer	Parz. -Nummer	Bemerkung
<u>MUW001</u>	<u>Kapelle St. Ursula</u>	<u>Schupfarterstrasse</u>	<u>37</u>	<u>522</u>	<u>Neu</u>

### Bauten mit Substanzschutz gemäss § 34 BNO

Nummer	Objekt	Strasse / Nr.	Versicherungsnummer	Parz. -Nummer	Bemerkung
<u>MUW901</u>	<u>Einsiedelei (Käppeli)</u>	<u>Schupfarterstrasse 8</u>	<u>38</u>	<u>1768</u>	<u>Neu</u>
<u>MUW902</u>	<u>Bäuerlicher Vielzweckbau (1858)</u>	<u>Dorfstrasse 25</u>	<u>18</u>	<u>485</u>	<u>Neu</u>
<u>MUW906</u>	<u>Bäuerlicher Vielzweckbau (1806)</u>	<u>Lindenplatz 2</u>	<u>7</u>	<u>550</u>	<u>Neu</u>
<u>MUW907</u>	<u>Bäuerlicher Vielzweckbau</u>	<u>Dorfstrasse 44</u>	<u>8</u>	<u>552</u>	<u>Neu</u>

**Kulturobjekte gemäss § 35 BNO**

Nummer	Objekt	Strasse / Nr.	Versicherungsnummer	Parz. -Nummer	Bemerkung
<u>MUW903A</u>	<u>Wegkreuz (1871)</u>	<u>Dorfstr./Zürcherstrasse</u>	---	<u>321</u>	<u>Neu</u>
<u>MUW904A</u>	<u>Brunnen (1900)</u>	<u>Lindenplatz</u>	---	<u>535</u>	<u>Neu</u>
<u>MUW904B</u>	<u>Brunnen (1891)</u>	<u>Dorfstrasse</u> <u>vor dem Rest. "Post"</u>	---	<u>570</u>	<u>Neu</u>
<u>MUW904C</u>	<u>Brunnen (1879)</u>	<u>Dorfstrasse</u>	---	<u>451</u>	<u>Neu</u>